



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
über die Einschau in die Gebarung der

Marktgemeinde

Ulrichsberg

2025-127403



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1

Herausgegeben:

Rohrbach-Berg, im Dezember 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat bei der Marktgemeinde Ulrichsberg durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 17. April 2025 bis 3. Juli 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Ulrichsberg und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Ulrichsberg umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| KURZFASSUNG | 6 |
| DETAILBERICHT | 11 |
| WIRTSCHAFTLICHE SITUATION..... | 12 |
| HAUSHALTSENTWICKLUNG | 12 |
| MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)..... | 15 |
| RÜCKLAGEN..... | 15 |
| BETEILIGUNGEN | 15 |
| FINANZAUSSTATTUNG | 16 |
| VERWALTUNGSABGABEN | 17 |
| KUNDENFORDERUNGEN..... | 18 |
| HUNDEABGABE..... | 19 |
| FREMDFINANZIERUNGEN | 20 |
| DARLEHEN | 20 |
| GELDVERKEHRSSPESEN | 21 |
| KASSENKREDIT | 21 |
| LEASING/HAFTUNGEN..... | 22 |
| PERSONAL..... | 23 |
| DIENSTPOSTENPLAN..... | 24 |
| ORGANISATION..... | 24 |
| MITARBEITERGESPRÄCHE | 25 |
| ARBEITSZEIT | 25 |
| URLAUB | 25 |
| ÜBERSTUNDEN UND MEHRLEISTUNGEN | 26 |
| BEREITSCHAFTSDIENST | 26 |
| GEHALTSZULAGEN..... | 26 |
| DIENSTVERGÜTUNG EDV | 26 |
| FAHRTKOSTENZUSCHUSS | 26 |
| BELOHNUNGEN | 26 |
| FERIALARBEITSKRÄFTE | 27 |
| KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG | 27 |
| VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE | 27 |
| BAUHOF | 28 |
| GEMEINDESTRÄßen | 29 |
| WINTERDIENST | 30 |
| ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN | 31 |
| WASSERVERSORGUNG | 31 |
| ABWASSERBESEITIGUNG..... | 33 |
| ABFALLBESEITIGUNG | 36 |
| KINDERGARTEN..... | 37 |
| KINDERGARTENTRANSPORT | 39 |
| HALLENBAD..... | 40 |
| SCHÜLERAUSSPEISUNG | 42 |
| WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN | 44 |
| WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE | 44 |
| LOIPENPRÄPARIERUNG | 44 |
| AUSSICHTSWARTE MOLDAUBLICK | 45 |
| AUSSICHTSWARTE ALPENBLICK..... | 46 |
| NATURBADEANLAGE | 47 |
| SPORT- UND FREIZEITANLAGE | 47 |
| VOLKSSCHULE | 47 |
| GANZTAGSSCHULEN | 48 |
| MITTELSCHULE..... | 48 |

| | |
|---|-----------|
| GASTSCHULBEITRÄGE | 49 |
| TURNHALLEN..... | 49 |
| ESSEN AUF RÄDERN..... | 49 |
| FEUERWEHRWESEN..... | 49 |
| FRIEDHOF | 50 |
| ENERGIEVERBRAUCH – STROM | 50 |
| ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME | 51 |
| VERSICHERUNGEN | 51 |
| INSTANDHALTUNGEN..... | 52 |
| INTERESSENTEN-, AUF SCHLIEÜUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE | 53 |
| VERKEHRSFLÄCHENBEITRAG..... | 53 |
| RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN | 53 |
| INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG | 54 |
| BEREITSTELLUNGSGEBÜHR..... | 54 |
| FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE | 54 |
| BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN | 55 |
| GEMEINDEVERTRETUNG | 56 |
| VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN | 56 |
| PRÜFUNGSAUSSCHUSS..... | 56 |
| INVESTITIONEN | 57 |
| INVESTITIONSVORSCHAU..... | 58 |
| FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN | 58 |
| AUFTAGSVERGABEN | 58 |
| SCHLUSSBEMERKUNG..... | 60 |

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Festzustellen war, dass die Gemeinde im Jahr 2022 eine hohe freie Finanzspitze auswies. Das beträchtlich bessere Ergebnis war vorrangig auf höhere Ertragsanteile sowie Kommunalsteuereinnahmen zurückzuführen.

Die Gemeinde zählt seit dem Jahr 2025 zu den Härteausgleichsgemeinden. Sie erhält aus dem Härteausgleichsfonds (HAF 1) eine Mittelgewährung von 534.400 Euro. Aus den Haushaltsergebnissen lässt sich ableiten, dass die Gemeinde seit dem Jahr 2024 auch aufgrund des Verschuldungsgrads über keine finanziellen Handlungsspielräume verfügt. Die Gemeinde sollte sich verstärkt auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und möglichst keine darüber hinaus gehenden Dienstleistungen schaffen sowie neue Darlehen im hoheitlichen Bereich aufnehmen. Auch die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) stellen sich durchgehend negativ dar. Es besteht daher ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der in diesem Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen.

Kundenforderungen

In der Abgabenbuchhaltung sind zum Prüfungszeitpunkt (Juni 2025) Rückstände von insgesamt rund 94.400 Euro ausgewiesen. Die Gemeinde beauftragte in einzelnen Fällen ein Inkassobüro zur Einbringung von Forderungen. Die Beauftragung von Inkassobüros zur Einbringung von offenen Steuer- und Abgabenschulden ist einzustellen.

Vor allem stechen rund 15 Abgabenschuldner hervor, die rund die Hälfte der Gesamtrückstände binden. Hierzu laufen 4 Insolvenzverfahren, wofür seitens der Gemeinde rund 7.500 Euro an Forderungen angemeldet sind. Es wird nachdrücklich empfohlen, das Forderungsmanagement entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung und nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral umzusetzen. Der Einbringung offener Forderungen ist oberste Priorität einzuräumen. Die Gemeinde hat umgehend die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleistet. Dabei sind Rückstandsausweise auszustellen, die den gerichtlichen Exekutionstitel bilden.

Fremdfinanzierungen

Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde im Jahr 2024 Annuitätenzuschüsse von rund 172.100 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 380.000 Euro verblieb. Der gestiegene Annuitätendienst im Jahr 2023 ergab sich in erster Linie durch höhere Kreditzinsen. Durch das Auslaufen des Darlehens „ABA – Kläranlage“ (Schuldendienst rund 65.600 Euro) sank hingegen der Nettoschuldendienst im Jahr 2024. Der wiederum höhere Annuitätendienst ab dem Jahr 2025 ergibt sich im Wesentlichen durch 2 neue Darlehen im Feuerwehrbereich „Neubau Feuerwehrhaus Ulrichsberg“ und „Ankauf RLF-A 4000“.

Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2024 auf rund 7.883.500 Euro bzw. 2.734 Euro je Einwohner und ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als hoch zu beurteilen. Eine mittelfristige Verbesserung der Schuldensituation ist nach Ansicht der prüfenden Stelle nicht zu erwarten, da der Großteil der aushaftenden Darlehen noch lange Laufzeiten aufweisen. Angesichts der hohen Verbindlichkeiten ist jede weitere Verschuldung zu vermeiden. Dies betrifft vor allem den hoheitlichen Bereich.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 17,1 % und 20,3 %. Die Werte sind als durchschnittlich einzustufen. Die höheren Personalkosten in den Jahren 2023 und 2024 standen vorrangig im Zusammenhang mit 4 Abfertigungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 149.900 Euro anlässlich Pensionierungen und auch mit den allgemeinen Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation.

In der Gemeinde besteht seit Jahren eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeit erfassung. Der Dienstzeitrahmen gibt vor, dass aus einer Abrechnungsperiode nicht mehr als 80 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 40 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Der übertragbare Gleitzeitrahmen wird als zu großzügig erachtet. Der Durchrechnungszeitraum (Gleitzeitraum) sollte jedenfalls für die Verwaltung auf einen Kalendermonat abgeändert werden. Wir empfehlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich (beispielsweise 50 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 30 Gleitzeitminus-Stunden) zu schaffen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

In der Gebührenordnung ist keine Mindestverbrauchs- oder Grundgebühr vorgesehen. Damit wird der Beitrag zu den Fixkosten der Infrastruktur, die jedem angeschlossenen Haushalt gleichermaßen zur Verfügung steht, gleichmäßiger verteilt. Die Gemeinde sollte in der Wassergebührenordnung neben einer Verbrauchsgebühr auch eine verbrauchsunabhängige Komponente festsetzen, deren Höhe annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdecken sollte.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 41 %. Auch die Planwerte bis 2029 zeigen, dass keine vollständige Kosten deckung erreicht werden wird. Im Rahmen der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden aber jedenfalls die Möglichkeit höhere Gebühren einzuheben, um einerseits auch tatsächlich eine Kostendeckung zu erreichen oder andererseits durch Gebührenüberschüsse für künftige Investitionen oder Instandhaltungen der jeweiligen Anlagen Vorsorge zu treffen. Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.

Kindergarten

Der Kindergarten verzeichnete jährlich enorme Kostensteigerungen. Die hohen Ausgabensteigerungen in den Jahren 2023 und 2024 stehen vorrangig im Zusammenhang mit dem beschlossenen Kinderland-Maßnahmenpaket und der OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023, die mit 1. September 2023 in Kraft trat. Der Voranschlag 2025 zeigt abermals einen höheren Fehlbetrag, der in Verbindung mit den zusätzlichen Kosten für die 5. Gruppe (seit Herbst 2024) und den Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation stehen. Die Zuschussleistungen der Gemeinde lagen im Prüfungszeitraum vergleichsweise auf durchschnittlichem Niveau. Die Gemeinde sollte jedoch die künftigen jährlichen Zuschussleistungen hinterfragen und prüfen, da die Planwerte für die kommenden Jahre eine ausgabenseitige Dynamik zeigen. Darüber hinaus wird empfohlen, den Prüfungsausschuss oder den für den Bereich Kinderbetreuung eingerichteten Ausschuss ebenfalls in die Abgangsprüfung einzubinden.

Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Ein entsprechender Vertrag besteht bereits seit dem Jahr 2001. Die Gemeinde zahlt dem Unternehmer eine Vergütung nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes OÖ. Die Gemeinde hat mit dem Transportunternehmen den Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern zu erneuern.

Hallenbad

Hallenbäder haben hohe Wärmekosten, hauptsächlich aufgrund der notwendigen Energie für das Heizen des Beckenwassers und der Räume. Vor allem eine hohe Wassertemperatur verursacht signifikante Mehrkosten. Festzustellen war, dass mit den vereinnahmten Leistungserlösen die Strom- und Wärmekosten nicht bedeckt werden konnten. Die Gemeinde hat die Wahl der Wassertemperatur (aktuell 30 Grad) zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen, da vorzugsweise ein Familienbecken mit 28 Grad ein entspanntes Baden gleichermaßen ermöglicht.

Die Gemeinde setzte die Badetarife für das Jahr 2024 neu fest. Durch eine Vielzahl an Ermäßigungen zahlen nur wenige den vollen Preis. Im Jahr 2024 bezuschusste die Gemeinde den Tagestarif mit rund 13,70 Euro pro Eintritt. Die festgelegten Tarife sind im Bädervergleich als niedrig einzustufen. Im Lichte der vorliegenden Abgangssituation im Hallenbad sollten Optimierungsmöglichkeiten genutzt werden. Es empfiehlt sich, den Einzeleintritt auf 7,50 Euro zu erhöhen und jährlich entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindexes anzupassen. Auch sollte der Ermäßigungssatz mit maximal 30 % des Vollpreises festgelegt werden.

Schülerausspeisung

Für Schüler in der Volks- und Mittelschule sind seit dem 2. Semester des Schuljahrs 2024/2025 3,40 Euro je Portion zu entrichten. Für Kindergartenkinder 3,20 Euro. Die festgelegten Entgelte sind im Gemeindevergleich als niedrig einzustufen. Die Erwachsenen zahlen 6,50 Euro. Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung kostendeckende Entgelte einzuheben. Unter Einrechnung sämtlicher Betriebskosten sollte ab dem 2. Semester des Schuljahrs 2025/2026 ein Essensbeitrag für Schüler von 4 Euro sowie für Kindergartenkinder von 3,70 Euro eingehoben werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Im Obergeschoss des ehemaligen Bauhofs befinden sich 3 Wohnungen. Aufgrund des Gebäudezustands wird seit dem Jahr 2025 nur mehr 1 Wohnung vermietet. Bei neuen Mietverträgen ist ein Schwellenwert in Höhe von 5 % vorzusehen, damit der Mietzins zeitnah an die inflationsbedingte Geldentwertung angepasst werden kann. Im Erdgeschoss des Amtsgebäudes ist seit Juli 2023 ein Gewerbebetrieb situiert. Der Quadratmetersatz beträgt 6 Euro, welcher in Bezug auf einen „angemessenen Mietzins“ für Geschäftslokale als niedrig erachtet wird. Künftig ist bei neuen Geschäftsraummieten ein angemessener Hauptmietzins vorzusehen, wobei aufgrund der Befristung hierzu die Möglichkeit mit 30. Juni 2026 besteht. Darüber hinaus sollten alle Mietverträge (auch befristete) eine Wertsicherungsklausel beinhalten. Weiters vermietet die Gemeinde das Holzschaubauhaus bei der Aussichtswarte Moldaublick, wofür seit Ende 2022 ein neuer Vertrag (unbefristet) einschließlich Wertsicherung (5 %) besteht. Zu ersehen war, dass die Schwellenwertgrenze bereits im Jänner 2025 eintrat. Der Mietzins ist gemäß der vertraglichen Wertsicherung zu indexieren.

Loipenpräparierung

Der Betrieb des Langlaufzentrums erwirtschaftete in den Jahren 2022 und 2023 einen jährlichen Überschuss in Höhe von rund 17.200 Euro. Im Jahr 2024 verminderte sich der Überschuss auf rund 600 Euro. Auch der Voranschlag 2025 zeigt nur einen Überschuss von 400 Euro. Die Gemeinde setzte die Loipenbenützungsgebühr für die Wintersaison 2022/2023 neu fest. Bis dato erfolgte keine Wertanpassung. Die Tageskarte für Erwachsene liegt bei 6 Euro und die Saisonkarte für Erwachsene bei 60 Euro. Es empfiehlt sich, die Tarife um rund 25 % zu erhöhen und jährlich entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindexes anzupassen. Auch sollten die Saisonkarten auf das 12-fache des Einzelpreises angehoben werden. Da es sich um privatrechtliche Entgelte handelt, sollten die Tarife dahingehend auch so bezeichnet werden.

Aussichtswarte Moldaublick

Die als Betrieb geführte Aussichtswarte erwirtschaftete in den Jahren 2022 und 2024 einen Überschuss von rund 5.900 Euro bzw. 800 Euro. Hingegen ergab sich im Jahr 2023 ein Abgang von rund 3.200 Euro, wobei auch der Voranschlag 2025 ein Minus von 600 Euro zeigt. Der Eintrittspreis beträgt für Erwachsene 2 Euro und für Kinder 1 Euro. Die Gemeinde erhöhte seit der Einführung des Euros die Eintrittspreise nicht. Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten kostendeckende Entgelte einzuheben. Um künftig eine Ausgabendeckung gewährleisten sowie größere Instandhaltungen (Aussichtswarte, Holzschaubauhaus) finanzieren zu können, sollte die Gemeinde die Eintrittspreise auf 3 Euro (Erwachsene) bzw. 2 Euro (Kinder) erhöhen.

Aussichtswarte Alpenblick

Die Verträge mit dem privaten Hotelbetreiber sehen eine Kaufoption vor, die auch Liegenschaften der Marktgemeinde Ulrichsberg betreffen. Das Optionsrecht kann im Zeitraum 2026 bis 2030 ausgeübt werden. Unter der Annahme der Ausübung des Optionsrechts im Jahr 2026 und der Berücksichtigung eines erzielbaren Restkaufpreises verbleibt ein von der Gemeinde zu bedeckender Fehlbetrag von rund 368.000 Euro. Festgehalten wird, dass die Gemeinde mit der gegenwärtigen finanziellen Situation (negative freie Finanzspitze) keine eigenen Mittel dafür aufbringen wird können. Wie bereits angemerkt, zählt die Gemeinde seit dem Jahr 2025 zu den Härteausgleichsgemeinden. Die Gemeinde sollte möglichst frühzeitig mit der Aufsichtsbehörde sowie der zuständigen Finanzierungsreferentin über die Thematik der Finanzierungsübernahme sprechen.

Naturbadeanlage

Ein Verein übernimmt seit 2017 den Buffet-Betrieb, die Gemeinde zahlt sämtliche Betriebskosten des Gebäudes (Strom, Wasser, Versicherung etc.). Zur Führung und Überlassung des Buffetbetriebs besteht ein Grundsatzbeschluss vom Juni 2017, jedoch liegt keine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit dem Verein vor. Die Gemeinde hat mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung über die von ihm genützten Räumlichkeiten bzw. Flächen abzuschließen und darin Regelungen über Betriebskostenersätze udgl. festzuhalten.

Ganztagesschule

Für die Abgeltung der Tätigkeiten leistete die Gemeinde im Prüfungszeitraum einen Kostenersatz von jährlich durchschnittlich rund 36.900 Euro. Nach Erhalt der Elternbeiträge musste die Gemeinde dennoch pro Jahr rund 18.600 Euro beitragen, da sie keine Landesförderungen vereinahmte. Auch liegt keine Tarifordnung vor. Die Gemeinde hat für das Leistungsangebot eine Tarifordnung zu beschließen. Darüber hinaus ist zur Bedeckung der Personalkosten (Freizeitteil) um Landesförderung anzusuchen.

Essen auf Rädern

Die Marktgemeinde Ulrichsberg bietet die Aktion „Essen auf Rädern“ an. Im Jahr 2023 konnte die Einrichtung einen geringfügigen Überschuss von rund 400 Euro erzielen. Hingegen ergaben sich in den Jahren 2022 und 2024 Abgänge von jährlich durchschnittlich rund 1.200 Euro, die auf Investitionen (Ankäufe Geschirr) zurückzuführen sind. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass für diese Aktion ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen ist. Der SHV Rohrbach erhöhte mit Dezember 2024 den Menüpreis auf 8,91 Euro brutto. Zur Abdeckung der eigenen Kosten (Transport, Kleininvestitionen etc.) erhöhte die Gemeinde mit Jänner 2025 den Portionspreis auf 10,90 Euro brutto.

Um ein wahres Kostenbild zu erzielen, hat die Gemeinde die tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten zu erheben und diese in Form einer Verwaltungskostentangente ausgabenseitig darzustellen. Zusätzlich sollte eine jährliche Investitionspauschale einkalkuliert werden, damit mögliche Neuanschaffungen von Betriebsausstattungen abgedeckt werden können. In Zukunft ist auf eine ausgabendeckende Führung der Einrichtung „Essen auf Rädern“ zu achten.

Friedhof

Die Gemeinde verpachtet den Aufbahrungs- und Obduktionsraum an ein Bestattungsunternehmen, wofür ein Pachtvertrag seit dem Jahr 1996 auf unbestimmte Zeit vorliegt. Der Pachtzins beträgt seit Vertragsbeginn 73 Euro jährlich, da die Vertragsparteien keine Wertsicherung vereinbarten. Die Nutzungsgebühr für die Aufbahrungshalle pro Todesfall vereinnahmt der Pächter. Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Aufbahrungshalle Abgänge von jährlich durchschnittlich rund 1.400 Euro. Grundlegend wird festgehalten, dass der Bereich Friedhof ausgeglichen zu führen ist. Die Gemeinde hat mit dem Pächter einen neuen Vertrag auszuarbeiten, wobei das Augenmerk auf eine Ausgabendeckung einschließlich einer künftigen Wertsicherung zu legen ist.

Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde hob für das Grundstück „2362“ bis zum Jahr 2017 Erhaltungsbeiträge Kanal ein. Aufgrund der Bebauung des Grundstücks im Jahr 2017 erfolgte eine Grundstücksteilung. Für das nunmehr kleinere Grundstück „2362/1“ unterblieb die weitere Vorschreibung, obwohl die Voraussetzungen dafür vorlagen. Da das Grundstück nach wie vor im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen ist, sollte umgehend die festgelegte Gemeindeabgabe vorgeschrieben werden. Gemäß den §§ 207 ff Bundesabgabenordnung beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Infrastrukturkostenbeitrag

Im Falle der Errichtung einer Gemeindestraße und/oder eines Kanals zur Erschließung eines neu zu widmenden Grundstücks legte die Gemeinde im Jahr 2022 einen Infrastrukturkostenbeitrag von 6 Euro/m² fest. Mit diesem Beitrag können jedoch die Ausgaben nicht abgedeckt werden und der Gemeinde entstehen dadurch hohe Kosten zur Errichtung der Infrastruktur.

Es wird empfohlen, künftig die gesamten Aufschließungskosten in den Infrastrukturkostenvereinbarungen zu berücksichtigen. Jedoch dürfen die anfallenden Kosten, auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge, nicht überschritten werden.

Bereitstellungsgebühr

Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Ist das unbebaute Grundstück einmal angeschlossen, so sind mangels Festlegung in der Gebührenordnung keine weiteren Zahlungen vom Anschlusswerber für den Betrieb zu bezahlen. Damit kommt es zu einem geldwerten Vorteil gegenüber anderen Benutzern, welche entweder die Benützungsgebühren oder die Erhaltungsbeiträge bezahlen müssen. Um die Bevorzugung für unbebaute Grundstücke zu vermeiden, wofür nur die Mindestanschlussgebühr, jedoch kein Beitrag zu den laufenden Kosten zu leisten ist, sollte in den Gebührenordnungen Bereitstellungsgebühren als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorgesehen werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen (jeweils 5 Sitzungen). Es wird jedoch angeregt, in seinen Sitzungen auch die Darlehensgebarung sowie weiterhin die Problematik der offenen Forderungen zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Diesbezüglich wird im Besonderen auch auf die Vorgaben der Bundesabgabenordnung hingewiesen.

Investitionen

In der investiven Gebarung wurden im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 Auszahlungen von insgesamt rund 5.643.100 Euro getätigt. In diesem Zeitraum setzte die Marktgemeinde Ulrichsberg eine Vielzahl von Projekten um. Hierzu sticht vor allem das investive Einzelvorhaben „Neubau Feuerwehrhaus Ulrichsberg samt Bergrettungsstelle Aigen“ heraus.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Haushaltsjahr 2025 für investive Einzelvorhaben bei 53 % mit einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro. Die Gemeinde zählt seit dem Jahr 2025 zu den Härteausgleichsgemeinden. In Verbindung mit der niedrigen Förderquote ist die Umsetzung zukünftiger investiver Einzelvorhaben schwer möglich. Auch das Eigenmittlersatzdarlehen wirkt sich erschwerend aus, da der Annuitätendienst voraussichtlich aus den Ansparmitteln aus dem Verteilvorgang 2 (HAF-2-Mittel) zu erbringen sein wird.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Bei der stichprobenartigen Durchsicht war zu ersehen, dass die Gemeinde im Vorfeld sehr oft bei der Auftragsvergabe keine Vergleichsangebote einholte. Das Bundesvergabegesetz bildet die Grundlage zur Wahl des Ausschreibungsverfahrens. Aufgrund der Auftragssummen kam die Direktvergabe zur Anwendung. Ist eine Ausschreibung von Aufträgen nicht zwingend vorgesehen, so sind aus wirtschaftlichen Gründen zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen und der daraus hervorgehende Billigstbieter zu betrauen. Zur Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sollte die Gemeinde auch bei einer Direktvergabe mehrere unverbindliche Preisauskünfte bzw. Angebote einholen. Die Prüfung der Preisangemessenheit ist schriftlich festzuhalten (§ 46 Abs. 4 BVergG 2018).

Detailbericht

Die Gemeinde

| Allgemeines: | |
|----------------------------------|-------|
| Politischer Bezirk: | RO |
| Gemeindegöße (km ²): | 56,9 |
| Seehöhe (Hauptort): | 626 m |
| Anzahl Wirtschaftsbetriebe: | 70 |

| Infrastruktur: Straße | |
|-----------------------|------|
| Gemeindestraßen (km): | 48,4 |
| Güterwege (km): | 35,4 |
| Landesstraßen (km): | 27,5 |
| | |

| | | | | | |
|---|----|----|----|-----|--|
| Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021: | 13 | 5 | 4 | 3 | |
| | VP | SP | FP | ALU | |

| Entwicklung der Einwohnerzahlen: | |
|----------------------------------|-------|
| Volkszählung 2001: | 3.063 |
| Registerzählung 2011: | 2.960 |
| Registerzählung 2021: | 2.857 |
| EWZ lt. ZMR 31.10.2023: | 2.887 |
| GR-Wahl 2015 inkl. NWS: | 3.011 |
| GR-Wahl 2021 inkl. NWS: | 3.071 |

| Infrastruktur: Wasser/Kanal | |
|-----------------------------|------|
| Wasserleitungen (km): | 12,8 |
| Hochbehälter: | 2 |
| Pumpwerke Wasser: | 2 |
| Kanallänge (km): | 69,2 |
| Druckleitungen (km): | 7,2 |
| Pumpwerke Kanal: | 9 |

| Finanzkennzahlen in Euro: | | | |
|---|-------|----------------------------------|----------------|
| Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024: | | | 7.715.614 Euro |
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024: | | | -245.076 Euro |
| Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025: | | | 53 % |
| Finanzkraft 2023 je EW: [*] | 1.412 | Rang (Bezirk / OÖ): [*] | 7 / 140 |

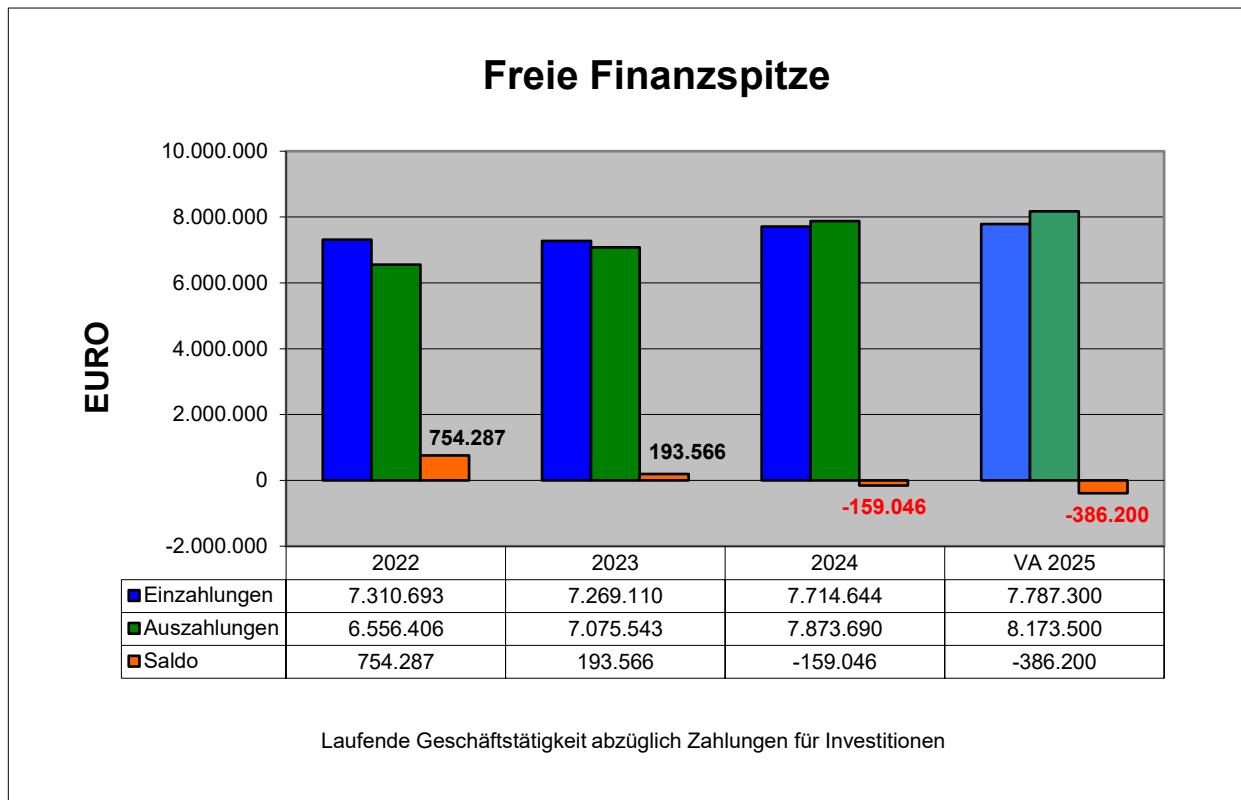
| Sonstige Infrastruktur: | |
|-------------------------|------------|
| Feuerwehren: | 2 |
| Hallenbad: | 1 |
| Musikschule: | 23 Schüler |
| | |
| | |

| Bildungseinrichtungen 2024/2025 | |
|---------------------------------|------------------------|
| Kindergarten: | 5 Gruppen, 87 Kinder |
| Volksschule: | 8 Klassen, 93 Schüler |
| Mittelschule: | 9 Klassen, 174 Schüler |
| | |
| | |

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Somit ist am Saldo der operativen Gebarung ablesbar, inwieweit der Gemeinde ausreichend Mittel für erforderliche Investitionen bereitstehen.

Festzustellen war, dass die Gemeinde im Jahr 2022 eine hohe freie Finanzspitze auswies. Dies zeigt auch der hohe Geldfluss in der operativen Gebarung (Saldo 1). Somit konnte auch eine Zuführung von rund 41.800 Euro von der operativen Gebarung zu den investiven Einzelvorhaben erfolgen. Die Gemeinde führte den Überschuss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 544.200 Euro (bereinigt) einer allgemeinen Rücklage zu. Das beträchtlich bessere Ergebnis war vorrangig auf höhere Ertragsanteile sowie Kommunalsteuereinnahmen zurückzuführen. Unter anderem entwickelten sich die Ertragsanteile in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 besser als prognostiziert.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, in den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen und in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) vor.

| Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro) | | | | |
|---|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
| Saldo 1 – Operative Gebarung | 1.334.096 | 591.750 | 318.234 | 8.200 |
| Saldo 2 – Investive Gebarung | -239.293 | -932.706 | -1.211.386 | -1.224.100 |
| Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit | -525.953 | -282.649 | 539.116 | 235.600 |
| Saldo 5 – Geldfluss | 568.850 | -623.605 | -354.036 | -980.300 |
| - Saldo investive Einzelvorhaben | 21.348 | -698.224 | -108.960 | -445.900 |
| Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit | 547.502 | 74.619 | -245.076 | -534.400 |

Die negativen Geldflüsse der investiven Gebarung (Saldo 2) im Jahr 2023 und 2024 waren geprägt von Investitionstätigkeiten. Hierzu stechen die Hochbauvorhaben „Neubau Feuerwehrhaus“ und „Zubau Kindergarten“ heraus. Vor allem die investiven Einzelvorhaben „Neubau Feuerwehrhaus“ und der „Ankauf Rüstlöschfahrzeug“ mussten teilweise fremdfinanziert werden. Der positive Wert im Jahr 2024 (Saldo 4) ergibt sich im Wesentlichen durch die Neuaufnahme dieser Darlehen in Höhe von insgesamt 720.000 Euro.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) ist eines der wichtigsten Ergebnisse in der Steuerung und Entwicklung der Gemeindefinanzen, insbesondere der Verschuldung und der Liquidität. Der Nettofinanzierungssaldo ergibt sich aus dem Budgetvollzug der operativen und investiven Gebarung ohne Schuldenaufnahmen und -rückzahlungen (Saldo 4). In den Jahren 2023 und 2024 ergab sich ein negativer Saldo von rund 341.000 Euro bzw. 893.200 Euro, wodurch sich die aufgebaute Liquidität des Vorjahrs auflöste.

Wird dem jährlichen Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hinzugerechnet, ergibt sich der gesamte Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5). Durch die Investitionen ergibt sich in den Jahren 2023 bis 2025 stets ein Mittelabfluss (Saldo 5). Gemäß den vorliegenden genehmigten Finanzierungsplänen erhält die Gemeinde jedoch in den nächsten Jahren in Aussicht gestellte Fördermittel (LZ + BZ).

Der Voranschlag 2025 weist ebenfalls einen hohen negativen Geldfluss (Saldo 2) aus und begründet sich wiederum durch das noch in Bau befindliche Vorhaben „Zubau Kindergarten“ sowie das Siedlungswasserbauvorhaben „Erweiterung Seitelschlag“, wobei für zweiteres ein Darlehen von 600.000 Euro veranschlagt ist (Saldo 4).

Die Gemeinde zählt seit dem Jahr 2025 zu den Härteausgleichsgemeinden. Der Entwurf des Voranschlags für das Jahr 2025 ergab einen Fehlbetrag in der laufenden Gebarung. Die Gemeinde erhält aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilungsvorgang 1) eine Mittelgewährung in Höhe von 534.400 Euro. Aus den Haushaltsergebnissen lässt sich ableiten, dass die Gemeinde seit dem Jahr 2024 auch aufgrund des Verschuldungsgrads über keine finanziellen Handlungsspielräume verfügt.

Die Marktgemeinde Ulrichsberg sollte sich verstärkt auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und möglichst keine darüber hinaus gehenden Dienstleistungen schaffen sowie neue Darlehen im hoheitlichen Bereich aufnehmen. Dabei können folgende Konsolidierungsmaßnahmen helfen:

- *prozesseitig (Aufgabenkritik, Kooperationen, strategische Personalplanung)*
- *ausgabenseitig (intelligentes Zurückfahren von Investitionen, Umfang der Ermessensausgaben)*
- *einnahmenseitig (Prüfung Kostendeckungsgrad bei Gebühren, Anpassung Leistungserlöse)*

| Ergebnishaushalt (Beträge in Euro) | | | | |
|---|----------------|----------------|-----------------|-----------------|
| | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
| Erträge | 8.092.692 | 8.112.358 | 8.990.881 | 8.769.200 |
| Aufwendungen | 7.456.397 | 8.065.562 | 9.175.545 | 9.456.700 |
| Nettoergebnis (Saldo 0) | 636.294 | 46.796 | -184.664 | -687.500 |
| Entnahme von Rücklagen | 172.226 | 882.571 | 1.006.956 | 113.200 |
| Zuweisung an Rücklagen | 840.032 | 456.803 | 413.155 | 332.200 |
| Nettoergebnis (Saldo 00) | -31.511 | 472.563 | 409.138 | -906.500 |

Ein negatives Nettoergebnis (Saldo 0) bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) nicht ausgereicht haben. Künftige Verpflichtungen werden periodengerecht abgegrenzt. Dazu zählen insbesondere Rückstellungen (primär für Personal).

Die höheren Aufwendungen im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2022 begründen sich in erster Linie durch den gestiegenen Zinsaufwand (Zinswende Mitte 2022), den gestiegenen Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (zB SHV-Umlage und Krankenanstaltenbeitrag) und den jährlich höheren Transferzahlungen an den Rechtsträger (Kindergarten).

Der Voranschlag 2025 zeigt ein negatives Nettoergebnis (Saldo 0) von 687.500 Euro. Dieses steht in Verbindung mit verminderten präliminierten Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit bei gleichzeitig höherem veranschlagtem Sach- und Finanzaufwand. Durch die hohe Zuweisung von Rücklagen liegt das Nettoergebnis (Saldo 00) bei minus 906.500 Euro.

| Vermögenshaushalt (Beträge in Euro) | | | |
|---|-------------------|-------------------|------------------|
| AKTIVA | Ende 2021 | Ende 2024 | Differenz |
| Langfristiges Vermögen | 33.271.902 | 35.301.920 | 2.030.018 |
| Kurzfristiges Vermögen | 1.252.995 | 927.704 | -325.291 |
| Summe | 34.524.897 | 36.229.624 | 1.704.727 |
| | | | |
| PASSIVA | Ende 2021 | Ende 2024 | Differenz |
| Nettovermögen (Ausgleichsposten) | 14.564.217 | 15.023.047 | 458.830 |
| Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) | 13.163.185 | 14.782.475 | 1.619.290 |
| Langfristige Fremdmittel | 6.620.020 | 6.145.987 | -474.033 |
| Kurzfristige Fremdmittel | 177.475 | 278.116 | 100.641 |
| Summe | 34.524.897 | 36.229.624 | 1.704.727 |

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt. Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich mit Ende 2024 auf rund 36.229.600 Euro. Das Vermögen erhöhte sich seit Ende 2021 um rund 1.704.700 Euro was bedeutet, dass die Neuinvestitionen über den Abschreibungen lagen. Die Gemeinde investierte in erster Linie in den Neubau des Feuerwehrhauses Ulrichsberg, wodurch sich das langfristige Vermögen bei den Sachanlagen vermehrte.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert werden kann und gibt Auskunft über die Kapitalstruktur einer Gemeinde. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Bei einer Bilanzsumme von rund 36.229.600 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2024 bei 82 %. Je höher der Wert ist, umso geringer sind die Finanzschulden und damit die Belastung der Gemeinde durch Tilgungen und Zinsen. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens eine Eigenfinanzierungsquote von rund 41 % ergeben.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 6. März 2025 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2025 bis 2029. Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht weist für die Jahre 2026 bis 2029 folgende Werte aus:

| Jahr | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Beträge in Euro | | | | |
| Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit | -481.700 | -468.200 | -374.600 | -277.900 |
| Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0) | -753.100 | -703.500 | -589.500 | -464.500 |

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich durchgehend negativ dar. Auch im Finanzierungshaushalt sind einschließlich des Schuldendienstes stets negative Geldflüsse (Saldo 5) zwischen 102.100 Euro und 346.800 Euro präliminiert.

Es besteht daher ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der in diesem Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Planwerte mit Unsicherheiten behaftet sind.

Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden. Eine Prioritätenreihung hat der Gemeinderat beschlossen.

Rücklagen

Die Marktgemeinde Ulrichsberg verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2024 über Rücklagen von insgesamt rund 561.800 Euro, wobei rund 333.300 Euro (60 %) dieser Reserven zweckgebundene Rücklagen (großteils Kanal) betreffen.

Im Finanzierungshaushalt weist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2024 einen Abgang von rund 245.100 Euro aus. Zur Bedeckung des bereinigten negativen Saldos von rund 253.100 Euro entnahm die Gemeinde allgemeine Haushaltsrücklagen.

Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. Diese können jedoch in Fällen mangelnder Liquidität vorübergehend als innere Darlehen verwendet werden.¹ Die Gemeinde weist den Großteil der Rücklagen als separate Zahlungsmittelreserven aus, der übrige Anteil ist zur Verstärkung im allgemeinen Kassenbestand enthalten.

Die Gemeinde hat die Zusammensetzung des Rücklagenbestands im Lagebericht entsprechend erläutert. Der im Rücklagennachweis ausgewiesene Stand der Zahlungsmittelreserven bildet die Höhe des Girokontostandes ab.

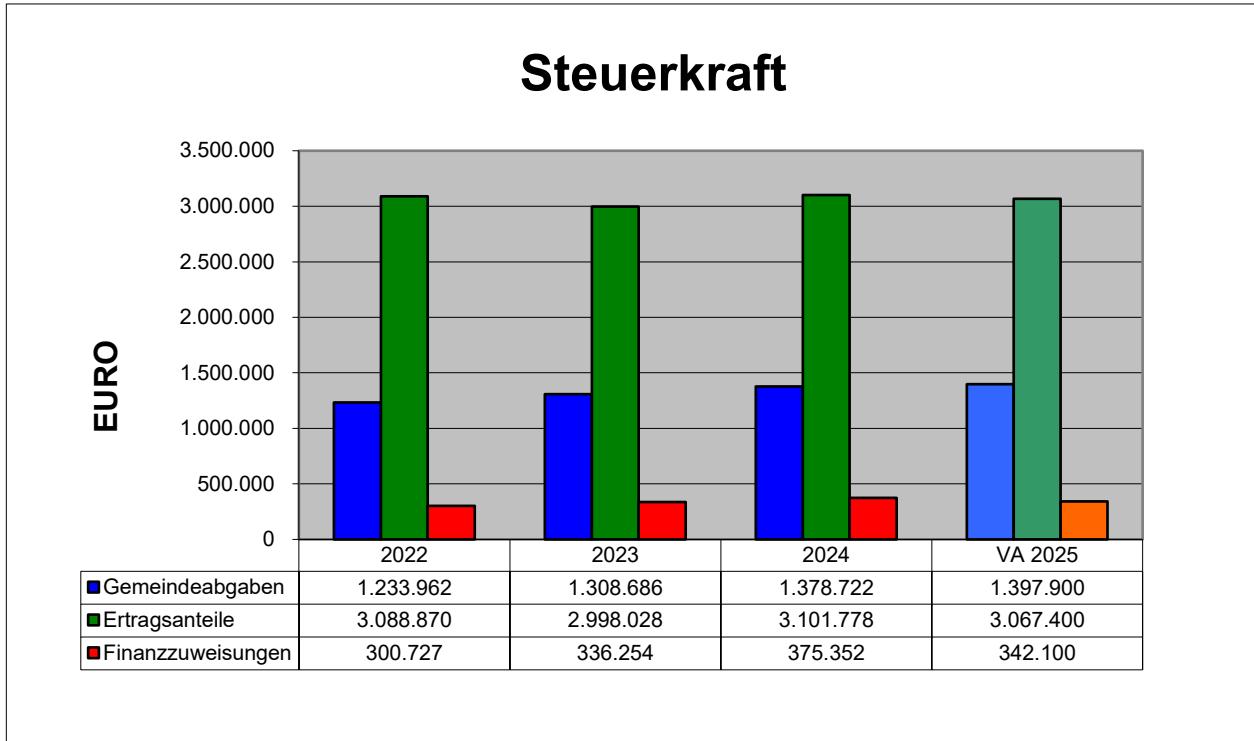
Beteiligungen

Die Gemeinde hält Beteiligungen an der Energiegenossenschaft Donau-Böhmerwald AG, an der Böhmerwald Golfpark GmbH und an der WKZ GmbH, wobei die Gemeinde bei letzteren Alleingesellschafterin ist. Diese sind im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen (Anlage 6) richtig bzw. vollständig ausgewiesen.

Im Jahr 2022 (GR-Beschluss vom September 2022) verkaufte die Gemeinde die Anteile an einem Dienstleistungszentrum mit Sitz in Neufelden. Die Gemeinde konnte einschließlich einem Aufschlag von 40 % auf die Nominale 11.200 Euro daraus lukrieren.

¹ Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Gemeindehaushaltssordnung (Oö. GHO)

Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2022 um nur 0,42 % bzw. rund 12.900 Euro erhöht haben. Die Grafik zeigt, wie stark die Gemeinde neben den Ertragsanteilen auf das Aufkommen der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben angewiesen ist.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 1.307.100 Euro pro Jahr. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Sie belief sich im Jahr 2024 auf rund 4.855.900 Euro und betraf zu rund 28 % die eigenen Steuern.

Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Marktgemeinde Ulrichsberg im Prüfungszeitraum keine Finanzzuweisungen gemäß § 24 Z 1 (Strukturfonds Bund) und § 25 FAG 2017. Hingegen erhielt sie eine geringfügige Finanzzuweisung gemäß § 24 Z 2 FAG 2017 von durchschnittlich rund 19.000 Euro pro Jahr. Auch bekam sie im Jahr 2023 zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt eine Bedarfszuweisung (§ 6 KIG 2023) von rund 22.200 Euro. Darüber hinaus vereinnahmte die Gemeinde jährlich Pauschalzuschüsse aus verschiedenen Gemeindepaketen in Höhe von durchschnittlich rund 91.100 Euro, die die Finanzzuweisungen ansteigen ließen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

| Steuerart | 2022 | 2023 | 2024 | VA 2025 |
|-------------------|-----------------|-----------|-----------|-----------|
| | Beträge in Euro | | | |
| Kommunalsteuer | 909.972 | 968.919 | 1.022.416 | 1.060.000 |
| Grundsteuer B | 249.411 | 255.718 | 269.742 | 260.000 |
| Erhaltungsbeitrag | 249.411 | 255.718 | 269.742 | 260.000 |
| Grundsteuer A | 20.684 | 23.584 | 21.779 | 20.000 |
| Ertragsanteile | 3.088.870 | 2.998.028 | 3.101.778 | 3.067.400 |

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfsszuweisungsmitteln bekam die Gemeinde im Jahr 2024 aus dem Strukturfonds (Land) rund 231.300 Euro.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2023 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von 1.412 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt sie den 7. Finanzkraftrang von 37 Gemeinden im Bezirk Rohrbach und den 140. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 395.200 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sozialhilfeverbandsumlage (rund 175.900 Euro) und auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags (rund 169.000 Euro) zurückzuführen ist. Angemerkt wird, dass die Gemeinde hierzu im Jahr 2023 einen Zweckzuschuss zum Krankenanstaltenbeitrag in Höhe von rund 69.800 Euro erhielt, welcher bereits in Abzug gebracht worden ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2024 rund 52 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

Vorsteuerabzug Gemeindeamt und Bauhof

Für Gemeindeamtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, als dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in einen hoheitlichen und in einen unternehmerischen Teil aufzuspalten. Dazu können Flächenverhältnisse, Tätigkeitszeiten oder Buchungszeiten herangezogen werden. Die Berechnung des unternehmerischen Anteils muss begründbar und nachvollziehbar sein. Der anteilige Vorsteuerabzug ist auch beim Bauhof möglich, da dieser ebenfalls teilweise unternehmerisch tätig wird. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde ebenfalls Gebrauch.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012² im Prüfungszeitraum wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben „Tarifpost 8“³ wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. In Bezug auf die „Tarifpost 48a“⁴ lag nach Auskunft der Gemeinde eine Ausnahme von einem Anschlusspflichtigen vor.

Tarifpost 25 – Anschlusszwang gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001⁵

Im Hinblick auf die Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht von langwirtschaftlichen Objekten lagen ebenfalls keine Ausnahmen vor. Ferner lag bei sämtlichen Objekten (Stichprobe) – die sich im 50 m-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung befinden – ein Kanalanschluss vor.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung⁶ spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzulegen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen⁷.

Festzustellen war, dass die Veranstalter ausschließlich das Formular „Veranstaltungsanzeige“ verwendeten und öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

² Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

³ Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

⁴ Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

⁵ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage

⁶ Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁷ Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Kundenforderungen

In der Abgabenbuchhaltung sind zum Prüfungszeitpunkt (24. Juni 2025) Rückstände von insgesamt rund 90.400 Euro ausgewiesen. Rund die Hälfte betrifft die Abgabenarten Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren sowie die Grundsteuer B.

Von der Gemeinde werden Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen vorgeschrieben⁸. Die Ausstellung von Mahnungen erfolgt nicht automatisch, sondern muss manuell angestoßen werden. Trotz mehrfacher Mahnungen waren teilweise auch nach Monaten bzw. Jahren keine Zahlungseingänge zu ersehen. Der Grund dafür liegt in der teilweisen schlechten Zahlungsmoral einzelner Gläubiger. Wird nach mehreren Mahnungen nicht gezahlt, erfolgt vom Amtsleiter eine telefonische Mahnung, die jedoch sehr oft zu keinem positiven Ergebnis führte. Die Gemeinde beauftragte in einzelnen Fällen ein Inkassobüro zur Einbringung von Forderungen.

Die abgabenbehördliche und die gerichtliche Vollstreckung von Abgabenforderungen sind in der Abgabenexekutionsordnung (AbgEO) bzw. der Exekutionsordnung (EO) geregelt. Diese Regelungen sehen eine Einschaltung eines Inkassobüros nicht vor, weshalb eine solche auch nicht zulässig ist. Kosten eines Inkassobüros könnte die Gemeinde auch nicht als vorprozessuale Kosten geltend machen, wodurch dem Grundsatz der Sparsamkeit nicht entsprochen würde.

Die Beauftragung von Inkassobüros zur Einbringung von offenen Steuer- und Abgabenschulden ist einzustellen.

Vor allem stechen rund 15 Abgabenschuldner hervor, die rund die Hälfte der Gesamtrückstände binden. Hierzu laufen 4 Insolvenzverfahren, wofür seitens der Gemeinde rund 7.500 Euro an Forderungen angemeldet sind. Beispielsweise zeigt ein Immobilienunternehmen (328/1) einen Außenstand von rund 13.500 Euro, welcher sich ausschließlich aus Benützungsgebühren zusammensetzt. Die Forderungen summieren sich seit Ende 2023. Eine Abgabenschuldnerin (3664/1) zahlt trotz Mahnungen seit Ende 2023 ihre Forderungen nicht (rund 3.200 Euro). Ein weiterer Abgabenschuldner (3521/1) zahlt ebenfalls trotz Mahnungen seit Februar 2023 seine Forderungen nicht (7.100 Euro), die sich aus Anschlussgebühren zusammensetzen.

Für Gebühren, welche die Gemeinden in der Praxis durch formlose Zahlungsaufforderungen einheben, ist in strittigen Fällen eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig. Auch für die Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten ist ein vorheriger Abgabenbescheid erforderlich. Im Exekutionsverfahren ist als Grundlage für die Einbringung von vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das gerichtliche Vollstreckungsverfahren. Vom gerichtlichen Mahnverfahren (Exekutionen) macht die Gemeinde nicht Gebrauch.

Es wird nachdrücklich empfohlen, das Forderungsmanagement entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung und nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral umzusetzen. Der Einbringung offener Forderungen ist oberste Priorität einzuräumen. Die Gemeinde hat umgehend die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleisten. Dabei sind Rückstandsausweise auszustellen, die den gerichtlichen Exekutionstitel bilden.

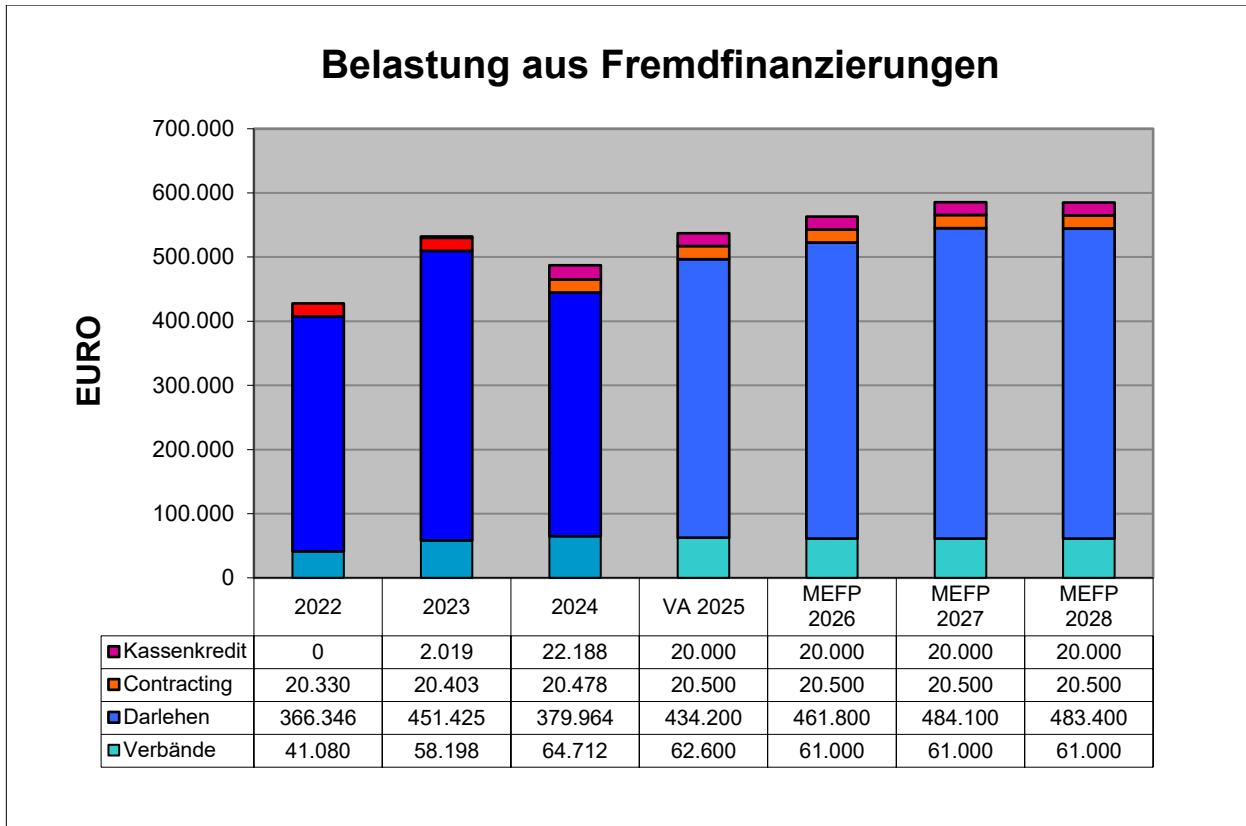
Darüber hinaus sollte, zur Reduzierung und der Vermeidung von Steuer- und Abgabenrückständen und zur Beschleunigung der Verwaltungsabläufe, die Einhebung von Hausbesitzabgaben mittels Abbuchungs- oder Einziehungsaufträgen forciert werden.

⁸ Die Mahngebühr beträgt 0,5 % des eingemahnten Abgabenbetrags, mindestens jedoch 3 Euro und höchstens 30 Euro. Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag laut Abgabenbescheid entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlags ein. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrags. Säumniszuschläge unter 5 Euro sind nicht vorzuschreiben. Damit können Abgabenbehörden einen Säumniszuschlag erst für fällige Abgabenbeträge ab 250 Euro (Einzelbetrachtung der Abgabenart) vorschreiben.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt seit dem Jahr 2025 für Berufs- und Wachhunde 30 Euro sowie für sonstige Hunde 50 Euro. Das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt seit Dezember 2024 30 Euro. Die Hundeabgabe für sonstige Hunde entspricht dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2024 rund 552.100 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse von rund 172.100 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 380.000 Euro verblieb.

Der gestiegene Annuitätendienst im Jahr 2023 ergab sich in erster Linie durch höhere Kreditzinsen. Durch das Auslaufen des Darlehens „ABA – Kläranlage“ mit einem Schuldendienst von rund 65.600 Euro sank hingegen der Nettoschuldendienst im Jahr 2024. Der wiederum höhere Annuitätendienst ab dem Jahr 2025 ergibt sich im Wesentlichen durch 2 neue Darlehen im Feuerwehrbereich „Neubau Feuerwehrhaus Ulrichsberg“ und „Ankauf RLF-A 4000“.

Darüber hinaus beinhaltet die obige Grafik Sondertilgungen in den Jahren 2022 und 2023 von 21.900 Euro bzw. 15.100 Euro, die aus KPC Investitionszuschüssen stammen. Die Rubrik „Verbände“ beinhaltet den Reinhalteverband „Mühlthal und Böhmerwald“, für den ein Darlehen bzw. eine Haftung für die Gemeinde besteht. Für die Investitionen „Beleuchtung der Turnhalle in der Mittelschule“ und die „Lüftungsanlage im Hallenbad“ bestehen Energiecontractingverträge.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

| Stand zum Jahresende | 2023 | 2024 |
|---------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Schulden (hoheitlicher Bereich) | 126.559 Euro | 921.531 Euro |
| Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal) | 5.362.774 Euro | 5.106.919 Euro |
| Haftungen | 1.929.684 Euro | 1.855.064 Euro |
| Gesamtsumme | 7.419.017 Euro | 7.883.514 Euro |
| Einwohner (lt. ZMR 2021 bzw. 2022) | 2.856 EW | 2.884 EW |
| Wert pro Einwohner | 2.598 Euro | 2.734 Euro |

Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2024 auf rund 7.883.500 Euro bzw. 2.734 Euro je Einwohner und ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als hoch zu beurteilen. Es wird angemerkt, dass rund 75 % der Gesamtschulden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser und Kanal) betreffen und deren Rückzahlungen somit aus den Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden sollten. Den hoheitlichen Bereich betreffen seit dem Jahr 2024 fast zur Gänze die neuen Darlehen für das Feuerwehrhaus (700.000 Euro) und das Feuerwehrfahrzeug „RLF-A 4000“ (120.000 Euro).

Die Schuldendienstquote zeigt, wie groß der Anteil der Einzahlungen ist, der für den Schuldendienst verwendet werden muss. Je geringer die Schuldendienstquote ist, desto größer ist der finanzielle Spielraum einer Gemeinde. Kennzahlenwerte unter 10 % gelten als positiv. Die Quote der Marktgemeinde Ulrichsberg liegt im Jahr 2024 bei rund 10,2 %.

Eine mittelfristige Verbesserung der Schuldensituation ist nach Ansicht der prüfenden Stelle nicht zu erwarten, da der Großteil der aushaftenden Darlehen noch lange Laufzeiten aufweist.

Angesichts der hohen Verbindlichkeiten ist jede weitere Verschuldung zu vermeiden. Dies betrifft vor allem den hoheitlichen Bereich⁹.

Der Großteil der Darlehen mit variablen Zinssätzen zeigte mit Ende 2024 Aufschläge von rund 0,50 % und damit lagen diese in einem marktkonformen Bereich. 2 Darlehen basieren auf einen Fixzinssatz und betreffen Förderdarlehen. Bei den durchgeführten Darlehensausschreibungen wurden weitgehend auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen.

Die Marktgemeinde Ulrichsberg ließ im Jahr 2023 ihre bestehenden Darlehensverträge hinsichtlich marktübliche Konditionen von einem externen Dienstleister überprüfen. Ein entsprechender Gemeindevorstandsbeschluss liegt vor. Der Analysebericht zeigt eine beträchtliche Gesamtersparnis, woraufhin der Gemeinderat (Beschluss vom Juni 2023) die vorgeschlagenen Umschuldungen bei 4 betroffenen Banken vornahm. Etwaige Zinsmehrzahlungen im Zuge der Nichtweitergabe des negativen Referenzzinssatzes konnten damit ebenfalls großteils abgehandelt werden. Der Gemeinde kann ein aktives Schuldenmanagement bescheinigt werden.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 bei durchschnittlich rund 6.600 Euro pro Jahr. Der Durchschnitt von vergleichbaren Gemeinden liegt bei rund 5.000 Euro. Die Gemeinde führt ein Girokonto bei einem Bankinstitut.

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit dem Kreditinstitut über die Höhe der Spesen zu führen. Darüber hinaus ist bei Ausschreibungen auch die Spesenhöhe zweckmäßigerweise bei der Bestbieterermittlung zu berücksichtigen.

Kassenkredit

Der Gemeinderat setzte die maximale Höhe des Kassenkredits für das Jahr 2024 gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 und auf Basis der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 mit 1,2 Mio. Euro fest. Dieser liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

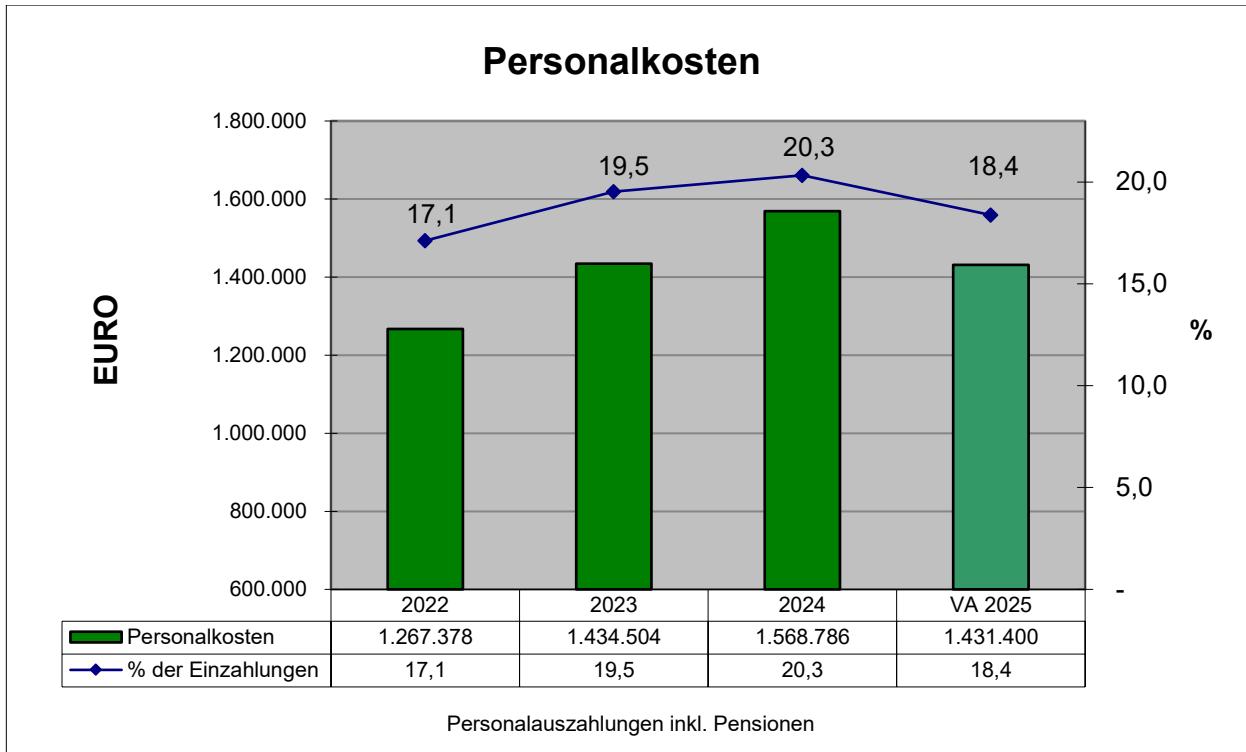
Für die Vergabe der Kassenkredite 2022 bis 2024 hat die Gemeinde stets mehrere Angebote von Kreditinstituten eingeholt, wobei jeweils der Billigstbieter den Zuschlag erhielt. Ein Aufschlag von 0,65 % (3-Monats-Euribor) im Jahr 2024 kann als marktüblich angesehen werden. Der Kassenkredit wurde im Prüfungszeitraum beansprucht, somit fielen in diesem Zeitraum insgesamt rund 24.200 Euro Zinsen an. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienen die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen (inneres Darlehen).

⁹ Schulden, deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird.

Leasing/Haftungen

Zum Zeitpunkt der Geburungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen. Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2024 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 1.855.100 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft den Reinhalteverband „Mühltal und Böhmerwald“ für anteilige Darlehen und die „Waldkompetenz- und Langlaufzentrum Böhmerwald Errichtungs- und Betriebs-GmbH“ (WKZ GmbH).

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 17,1 % und 20,3 %. Die Werte sind als durchschnittlich einzustufen. Hierzu ist anzumerken, dass der Kindergarten nicht von der Gemeinde geführt wird. Damit scheint kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen.

Die höheren Personalkosten in den Jahren 2023 und 2024 standen vorrangig im Zusammenhang mit 4 Abfertigungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 149.900 Euro anlässlich Pensionierungen und auch mit den allgemeinen Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation. Weiters zahlte die Gemeinde im Jahr 2023 eine freiwillige Abfertigung in Höhe von 15.000 Euro an eine aus dem Dienststand ausgeschiedene Mitarbeiterin. Ein entsprechender Gemeindevorstandsbeschluss liegt vor.

Jubiläumszuwendungen und Treueabgeltungen waren im Prüfungszeitraum keine zu leisten. Seit der Einführung der VRV 2015 sind auch Rückstellungen (für Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen) zu budgetieren, die in den Rechenwerken (Ergebnishaushalt) ersichtlich waren.

Bei der Gemeinde waren zum Zeitpunkt der Geburungsprüfung insgesamt 28 Mitarbeiter:innen (MA) mit 18,96 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

| Tätigkeitsbereich | MA | PE |
|------------------------|-----------|--------------|
| Amtsgebäude | 8 | 7,00 |
| Bauhof | 4 | 4,00 |
| Badewärter (Hallenbad) | 3 | 1,28 |
| Schulwart (VS und MS) | 1 | 1,00 |
| Schülerausspeisung | 2 | 1,10 |
| Busbegleitung | 10 | 0,38 |
| Reinigung | | 4,20 |
| Gesamt | 28 | 18,96 |

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (3.071 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben:

| Bereich | Personalkosten | Kosten je Einwohner |
|----------------------------|-----------------------|---------------------|
| Amtsgebäude | 502.901 Euro | 164 Euro |
| Bauhof | 244.107 Euro | 79 Euro |
| Mittelschule | 163.981 Euro | 53 Euro |
| Hallenbad | 90.310 Euro | 29 Euro |
| Abwasserbeseitigung | 88.963 Euro | 29 Euro |
| Volksschule | 73.013 Euro | 24 Euro |
| Schülerausspeisung | 52.362 Euro | 17 Euro |
| Kindertagtransport | 16.646 Euro | 5 Euro |
| Aussichtswarte Moldaublick | 4.792 Euro | 2 Euro |
| Musikschule | 3.976 Euro | 1 Euro |
| Sportanlage | 3.851 Euro | 1 Euro |
| Summe | 1.244.902 Euro | 405 Euro |

Der Voranschlag 2025 geht von Personalauszahlungen von 1.431.400 Euro aus.

Dienstpostenplan

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. GHO ist der Dienstpostenplan ein Teil des Voranschlags. Im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2025 wurde der Dienstpostenplan (GR-Beschluss vom März 2025) neu beschlossen.

Zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl 2021 zählte die Gemeinde 3.071 Einwohner. Die maximale Anzahl der Verwaltungsdienstposten einer Gemeinde sowie die damit verbundenen Funktionslaufbahnen (GD) sind in der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023 (Oö. DPP-V 2023) geregelt. Gemäß dieser können in Gemeinden mit 2.501 bis 3.500 Einwohner insgesamt 9 Dienstposten festgesetzt werden. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. DPP-V 2023.

| Geltender Dienstpostenplan | | | Tatsächliche Besetzung | |
|----------------------------|------------|------------|------------------------|------------|
| PE | Einstufung | | PE | Einstufung |
| | "neu" | "alt" | | |
| 1,00 | GD 10.1 | B II-VI/N2 | 1,00 | GD 10 |
| 1,00 | GD 15.1 | C I-V | 1,00 | GD 15 |
| 1,00 | GD 15.1 | C I-IV | 1,00 | GD 15 |
| 2,00 | GD 17.5 | C I-IV | 2,00 | GD 17 |
| 1,00 | GD 18.5 | I/c | 1,00 | GD 18 |
| 1,00 | GD 20.3 | I/d | 0,50 | GD 20 |
| 1,00 | GD 21.7 | I/d | 0,50 | GD 21 |

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes regelte der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung. Ein aktueller Geschäftsverteilungsplan liegt vor, welcher dem Gemeindevorstand im Oktober 2024 zur Kenntnis gebracht wurde. Unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters und der Amtsleitung gliedert sich die Verwaltung in 4 Geschäftsgruppen (Abteilungen).

Nicht den Gegebenheiten entsprechen vereinzelt die vorliegenden Arbeitsplatzbeschreibungen.

Die Gemeinde sollte umgehend aussagekräftige Arbeitsplatzbeschreibungen erarbeiten.

Mitarbeitergespräche

Derzeit werden in der Gemeinde mit den Bediensteten keine Mitarbeitergespräche geführt. Hingegen werden Dienstbesprechungen abgehalten, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden. Eine ausreichende und transparente Information an die Mitarbeiter:innen sind Pfeiler einer funktionierenden Verwaltung.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter:innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im OÖ GemNet veröffentlicht sind.

Generell wird der Gemeinde die Einführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen bzw. Zielvereinbarungen empfohlen. Mit der Erarbeitung gemeinsamer Ziele ist eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie des persönlichen Engagements der Bediensteten möglich.

Arbeitszeit

In der Gemeinde besteht seit Jahren eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeit erfassung. Für jede Dienststelle ist ein Zeiterfassungsterminal installiert. Im November 2023 erfolgte die Verschriftlichung einer flexiblen innerdienstlichen Dienstzeitregelung und die Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand (in Abstimmung mit der Dienstnehmervertretung). Sie gilt mit Wirkung Anfang 2024 für sämtliche Bedienstete in der Gemeinde.

Der Dienstzeitrahmen gibt vor, dass aus einer Abrechnungsperiode nicht mehr als 80 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 40 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist nur wegen außergewöhnlicher Gründe und mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. Der übertragbare Gleitzeitrahmen wird als zu großzügig erachtet.

Der flexible Gleitzeitraum beträgt 1 Jahr. Im Interesse des Dienstes kann der Durchrechnungszeitraum von bis zu einem Jahr flexibel aufgeteilt werden, wenn dies für einzelne Arbeitsbereiche den Erfordernissen (beispielsweise Hallenbad oder Winterdienst) entspricht.¹⁰

Der Durchrechnungszeitraum (Gleitzeitraum) sollte jedenfalls für die Verwaltung auf einen Kalendermonat abgeändert werden. Wir empfehlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich (beispielsweise 50 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 30 Gleitzeitminus-Stunden) zu schaffen.

Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Zu erkennen war, dass bei einem Bediensteten¹¹ zum Jahresende 2024 noch ein hoher Resturlaub (rund 13 Wochen) vorlag.

Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. GDG 2002 wird hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall. Dieser Hinweis ergeht von der Gemeinde jeweils im Juli als Beilage zum Lohnzettel. Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter:innen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

¹⁰ Gemäß § 96 Abs. 3 Oö. GDG 2002

¹¹ Anspruch auf eine 7. Urlaubswoche

Überstunden und Mehrleistungen

Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen in den Jahren 2022 bis 2024 bei insgesamt rund 79.100 Euro, wobei rund 21.300 Euro die Bereitschaftsentschädigung betrafen. Daraus errechnen sich Jahresdurchschnittswerte von rund 19.300 Euro bzw. rund 7.100 Euro. Der Großteil der Überstunden fiel im Bauhof (Winterdienst) an. Im Gemeindevergleich liegen die Ausgaben geringfügig über dem Durchschnitt. Mehrleistungen waren im Wesentlichen nur im Jahr 2022 mit rund 2.800 Euro zu erkennen und betrafen 2 Teilzeitbeschäftigte.

Entsprechend den dienstrechtlichen Vorgaben sind außer an Sonn- und Feiertagen geleistete Überstunden vorrangig in Freizeit auszugleichen.

Bereitschaftsdienst

Die Gemeinde hat Bereitschaftsdienste für die Aufgabenbereiche Winterdienst und Kläranlage eingeteilt. Für die Durchführung des Winterdienstes teilten sich 4 Bauhofbedienstete die Bereitschaften. Mit Ende Juli 2024 ging der Klärwärter in Pension. Zum Weiterbetrieb der Kläranlage übertrug die Gemeinde die Tätigkeiten an den Reinhalteverband „Mühltal und Böhmerwald“. Für Bereitschaftsdienste zahlte die Gemeinde rund 4.600 Euro (2022), rund 9.100 Euro (2023) und rund 7.600 Euro (2024) aus.

Gehaltszulagen

Eine Gehaltszulage kann die Gemeinde bei besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, gewähren, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Die Anwendungsfälle bezüglich einer Gehaltszulage sind im Schreiben Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002 für die „Besoldung Neu“ umfassend geregelt. Die Zulage ist für Facharbeiter in den Funktionslaufbahnen GD 18 und GD 19 vorgesehen.

Im Haushaltsjahr 2024 zahlte die Gemeinde für Gehaltszulagen einen Beitrag von insgesamt rund 6.200 Euro aus. Die von der Gemeinde gewährten Gehaltszulagen entsprachen den zugrunde liegenden Regelungen.

Mit Jänner 2023 ging das Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022 in Kraft. Dieses Gesetz enthält für den Gemeinde(verbands)bereich Verbesserungen für Bedienstete im Schema „Neu“. Die Zuschläge sind in 3 Stufen gestaffelt. Von dieser Regelung machte die Gemeinde ebenfalls Gebrauch.

Dienstvergütung EDV

Für die Tätigkeit der Betreuung der EDV-Anlagen in der Gemeindeverwaltung kann nach den Regelungen des Landes OÖ eine Dienstvergütung zuerkannt werden. Diese beträgt ab 10 Bildschirmarbeitsplätzen 6 % der Gehaltsansätze von V/2 bzw. im Jahr 2024 monatlich 197,30 Euro, wobei ein Zuschlag von 25 % für eine ausgezeichnete Leistung gewährt wird. Diese Dienstvergütung wird einem Bediensteten monatlich zuerkannt.

Fahrtkostenzuschuss

Die Gemeinde zahlte für mehrere Bedienstete geringfügige Fahrtkostenzuschüsse aus. Die Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuss (§ 212 Oö. GDG 2002) änderte der Gesetzgeber im Oktober 2024 ab. Dem Bediensteten gebührt seither ein monatlicher Fahrtkostenzuschuss im Ausmaß von 0,037 Euro je Fahrkilometer wobei der Eigenanteil der Entschädigung für die ersten 10 und ab dem 61. Fahrkilometer je Fahrtstrecke entspricht. Durch die Neuregelung sind von der Gemeinde keine Fahrtkostenzuschüsse mehr an Bedienstete zu leisten.

Belohnungen

Die Gemeinde gewährte im Prüfungszeitraum keine Belohnungen. Der Gemeindevorstand kann Bediensteten in einzelnen Fällen Belohnungen zuerkennen, die jedoch nur für eine außergewöhnliche Dienstleistung zusteht.

Ferialarbeitskräfte

Die Gemeinde beschäftigte im Prüfungszeitraum keine Ferialarbeitskräfte. Der Gemeindevorstand fasste dennoch einen entsprechenden Beschluss, die landesweit empfohlene Erhöhung der Pauschalentschädigung für Ferialarbeitskräfte auch anzuwenden.

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Aufwandsvergütung für Bedienstete, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld beauftragt sind, wurde mit Schreiben Gem-200075/8-2001-Shw/Wö vom 21. Dezember 2001 geregelt. Die Kassenfehlgeldentschädigung regelte das Land OÖ mit Schreiben IKD-2017-263878/16-Ki vom 13. Dezember 2023 neu.

Der Gemeindevorstand beschloss die Anwendung dieser Neuregelung ab Juli 2023. Für die Gefahrenklasse III erhöhte sich die Entschädigung auf monatlich 25,20 Euro. Die Gemeinde erhöhte die Entschädigung für die Bedienstete. Die jährlichen Bargeldumsätze bewegten sich laut Rechnungsabschlüsse in Summe zwischen rund 29.700 Euro und 45.700 Euro und bewegten sich bis auf das Jahr 2024 im Rahmen der Gefahrenklasse III.

Verwaltungskostentangente

Die Marktgemeinde Ulrichsberg verrechnete im Haushaltsjahr 2024 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente (Wasser und Kanal) in Höhe von insgesamt rund 44.600 Euro, wobei nicht in allen Aufgabenfeldern eine Tangente umgelegt wird.

Die Verwaltungskostentangente ist auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (beispielsweise Abfallbeseitigung, Kindergarten, Schülerausspeisung, Hallenbad, Loipenpräparation und Essen auf Rädern) umzulegen.

Bauhof

Die Marktgemeinde Ulrichsberg beschäftigte im Bauhof mit Mai 2025 4 Bedienstete mit insgesamt 4 PE. Ebenfalls im handwerklichen Dienst beschäftigt die Gemeinde 3 Badewärter mit insgesamt 1,28 PE. Auch ist ein vollbeschäftiger Schulwart (GD 19) angestellt, welcher die Volks- und die Mittelschule betreut.

Für die Funktion des Kassiers im Langlaufzentrum Böhmerwald schließt die Gemeinde jährlich für die Wintersaison einen Werkvertrag ab. Die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter im Zusammenhang mit der Loipenpräparierung binden rund 0,50 PE, wofür jedoch Leistungserlöse gegenüberstehen. Somit kann der Personaleinsatz im Bauhof mit rund 3,50 PE bewertet werden.

Der Instandhaltungsaufwand lag in den Jahren 2022 und 2023 jährlich bei durchschnittlich rund 23.300 Euro und stieg im Jahr 2024 auf rund 37.600 Euro. Die Aufwände betrafen hauptsächlich den Fuhrpark, wobei im Jahr 2024 im speziellen Reparaturen beim Radlader (Baujahr 2016) und beim Steyr-Traktor (Baujahr 2011) sowie beim Antrieb vom Schiebetor (Bauhof) herausstechen.

Übersteigen die Instandhaltungskosten den Marktwert von Maschinen und Geräten, sollte das Ausscheiden von Altgeräten ins Auge gefasst werden. Vor jeder Neuanschaffung ist die Auslastung von Maschinen und Geräten zu erheben und es sind Alternativen (Miete), aber auch Kooperationen mit Nachbargemeinden zu prüfen.

Der Personalaufwand lag im Jahr 2022 bei rund 198.000 Euro und stieg in den Folgejahren 2023 und 2024 wesentlich auf jährlich durchschnittlich rund 243.700 Euro (rund 23 %). Die höheren Personalkosten standen vorrangig im Zusammenhang mit der finanziellen Verbesserung für handwerkliche Berufe im Gemeindedienst¹².

Die Gesamtaufwendungen (Ergebnishaushalt) inkl. Fuhrpark lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich rund 327.000 Euro. Im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten (einschließlich an Externe) nahezu rund 100 %. Somit konnten mit den Erträgen die Aufwendungen gänzlich bedeckt werden.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof für die Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 vermehrt Leistungen erbracht hat:

| Bereich | 2022 | 2023 | 2024 |
|-------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Straßenreinigung | 32.433 Euro | 39.446 Euro | 59.381 Euro |
| Gemeindestraßen | 51.127 Euro | 35.126 Euro | 55.377 Euro |
| Winterdienst | 32.902 Euro | 39.727 Euro | 30.622 Euro |
| Park- und Gartenanlagen | 12.623 Euro | 15.181 Euro | 25.507 Euro |
| Ortsbildpflege | 15.377 Euro | 27.196 Euro | 23.733 Euro |
| Loipenpräparierung | 25.535 Euro | 18.655 Euro | 20.321 Euro |
| Sportanlagen | 6.239 Euro | 11.079 Euro | 18.594 Euro |
| Schutzwasserbau | 0 Euro | 0 Euro | 9.662 Euro |
| Güterwege | 4.405 Euro | 8.540 Euro | 9.057 Euro |

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter lag grundsätzlich im Bereich des Winterdienstes inkl. Straßenreinigung und Gemeindestraßen. Die Leistungen der Bauhofmitarbeiter für die Straßenerhaltung werden gesondert unter dem Konto „720399“ dargestellt.

Sämtliche Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter (Vergütungsleistungen) sollten unter dem einheitlichen Konto „720099“ geführt werden. Es wird auch empfohlen, in Hinkunft einnahmen- und ausgabenseitig die Vergütungen der Personal- und Fahrzeugkosten getrennt (4. Dekade) in den Rechenwerken darzustellen.

¹² Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022 (erhöhter Grundgehalt), Gehaltszulage für Facharbeiter sowie neue Festsetzung des Besoldungsdienstalters bzw. des Besoldungsstichtags eines Bediensteten.

Darüber hinaus erbrachten die Bauhofmitarbeiter im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 33.300 Euro an aktivierungspflichtigen Leistungen für investive Einzelvorhaben, die jedoch nicht in den haushaltsinternen Vergütungen dargestellt werden können. Die aktivierte Eigenleistungen sind in den Erläuterungen und im Lagebericht ersichtlich.

Die Gemeinde erhöhte im Prüfungszeitraum jährlich die Personalstundensätze sowie die Stundensätze für Aufwendungen für Gerätschaften. Angemerkt wird, dass die Gerätschaften des Bauhofs vereinzelt auch an andere Gemeinden oder an Privatpersonen verliehen werden.

Zur Berechnung des Stundensatzes für das Bauhofpersonal wird die Gesamtsumme der Lohnkosten herangezogen und dieser Wert durch die Ist-Stunden des Bauhofpersonals dividiert. Die Stundensätze für Personal lagen bei 26 Euro (2022), bei 31 Euro (2023) bzw. bei 33 Euro (2024), welche auch für Leistungen an Dritte zur Anwendung kommen. Auch wenn damit nahezu eine vollständige Kostendeckung erreicht werden konnte, erscheinen diese im Vergleich zu anderen Gemeinden als niedrig.

Bei den Verrechnungssätzen für Leistungen an Dritte sollte jedenfalls ein kostendeckendes Entgelt – in Anlehnung an die Privatwirtschaft – eingehoben werden.

Gemeindestraßen

Das verzweigte rund 48 km lange Straßennetz verursachte im Prüfungszeitraum divergierende Gesamtausgaben¹³, da die Gemeinde vor allem in den Jahren 2022 und 2023 Neubauten von Gemeindestraßen und Güterwegen in der laufenden Gebarung abwickelte. Die Auszahlungen lagen in den Jahren 2022 bis 2024 bei rund 216.700 Euro, 118.400 Euro und bei 151.900 Euro. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

| Jahr | 2022 | 2023 | 2024 |
|--------------------------------|-------------|--------------|-------------|
| Investitionen | 98.448 Euro | 131.995 Euro | 4.132 Euro |
| Vergütungsleistungen an Bauhof | 51.157 Euro | 35.126 Euro | 57.716 Euro |
| Instandhaltungen | 50.147 Euro | 50.277 Euro | 35.886 Euro |

Die Höhe der Gesamtauszahlungen waren insbesondere durch den Neubau der Gemeindestraßen „Bauernberg“ (2022) und „Mitterweg“ (2023) beeinflusst, wofür auch Fördermittel (LZ/BZ) vereinnahmt werden konnten. Zur Bedeckung der umfangreichen Investitionen im Jahr 2023 waren eine Rücklagenentnahme in Höhe von 40.000 Euro sowie die Verwendung von Verkehrsflächenbeiträgen in Höhe von rund 47.000 Euro notwendig. Aufgrund der Höhe der jeweiligen Gesamtausgaben hätten die Straßenvorhaben als investive Einzelvorhaben abgewickelt werden müssen.

Maßnahmen, die gemäß ihrer Art nur vereinzelt vorkommen und ihrer Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten, sind über ein investives Einzelvorhaben abzuwickeln.

Bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen) von rund 48 Kilometern errechnen sich im Prüfungszeitraum durchschnittliche Gesamtausgaben je Kilometer von rund 3.000 Euro pro Jahr. Die Aufwände liegen, auch begründet durch die hohen Investitionen in der laufenden Gebarung über dem landesweiten Mittelfeld.

¹³ In den Gesamtaufwendungen sind vereinnahmte Interessenten- und Infrastrukturkostenbeiträge sowie Strafgelder nicht berücksichtigt.

Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte in den Jahren 2022 und 2023 Ausgaben von durchschnittlich rund 241.000 Euro pro Jahr. Hingegen ergaben sich im Folgejahr geringere Ausgaben in Höhe von rund 218.200 Euro, was im Jahr 2024 auf einen milden Winter rückschließen lässt. Der Voranschlag 2025 geht von präliminierten Ausgaben von 286.000 Euro aus.

Die ausgewiesenen Aufwendungen unterteilen sich wie folgt:

| Position | 2022 | 2023 | 2024 | VA 2025 |
|---------------------------------------|---------|---------|---------|---------|
| Beträge in Euro | | | | |
| Entgelte an Dritte | 151.662 | 152.194 | 112.575 | 160.000 |
| Vergütungsleistungen an Bauhof | 65.336 | 79.174 | 90.003 | 107.200 |
| Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr. | 16.495 | 16.495 | 16.495 | 18.000 |

Von den gebuchten Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter (Vergütungsleistungen) betreffen vor allem im Jahr 2024 rund zwei Drittel (rund 59.400 Euro) der Ausgaben die Straßenreinigung, die jedoch als unüblich hoch erscheinen.

Sämtliche Ausgaben hinsichtlich der Straßenreinigung sind dem Ansatz „8141 – Straßenreinigung“ zuzuordnen, wobei die Spittkehrung im Frühling bei dem Ansatz „8140 – Winterdienst“ zu verbuchen ist.

Im Prüfungszeitraum lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 125 km) bei durchschnittlich rund 1.900 Euro pro Jahr. Die Aufwände liegen im landesweiten Mittelfeld. Die Abwicklung des Winterdienstes auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. In den Prüfungsjahren fielen diesbezüglich jährlich rund 16.500 Euro an.

Der Winterdienst wird zu rund einem Viertel von den gemeindeeigenen Bauhofmitarbeitern und zum restlichen Teil von 3 externen Dienstleistern durchgeführt. In den bestehenden Vereinbarungen – die teilweise schon langjährig bestehen – wurde nicht auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen.

Die Einhaltung der Richtlinie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Vereinbarungen aufzunehmen. Auch sollten jährliche Änderungen (beispielsweise aktueller Stundentarif) dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Die Räumung der Gehsteige wird vom Bauhof und von den Grundeigentümern erledigt. Sie werden in den Gemeindenachrichten grundsätzlich zu den Pflichten der Anrainer:innen gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 hingewiesen.

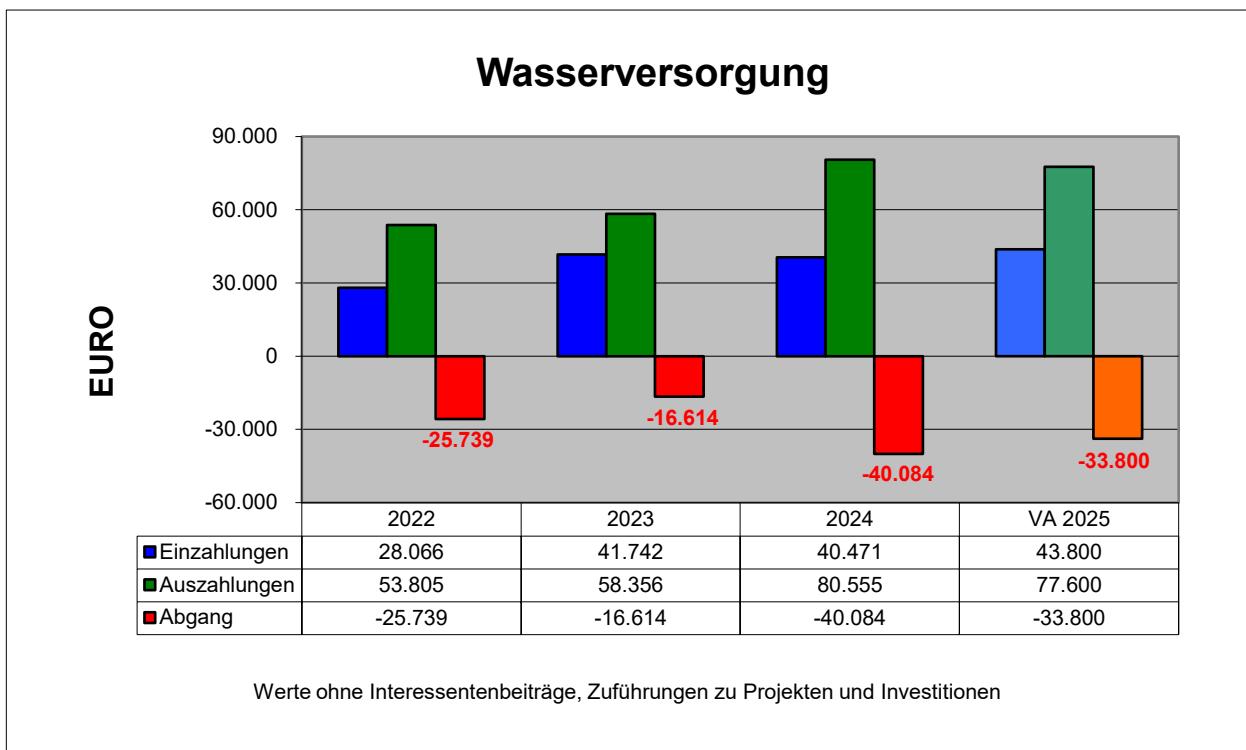
Um eine stillschweigende Haftungsübernahme durch die Gemeinde auszuschließen, sind vor Beginn des Winters die Bürger auch zu informieren, dass eine teilweise Räumung bestimmter Gehsteige durch die Bauhofmitarbeiter nur nach Maßgabe der freien Kapazitäten und freiwillig ohne jegliche Haftungsübernahme erfolgen kann. Dadurch bleibt die Verpflichtung des jeweiligen Anrainers nach § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 nach wie vor aufrecht.

Der Ankauf von Streusalz wurde dem Konto "728 – Sonstige Leistungen" zugeordnet.

Für diese Ausgabe ist die laut VRV 2015 vorgesehene Kontengruppe „455“ heranzuziehen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Die Marktgemeinde Ulrichsberg betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die nur die Ortschaften Seitelschlag und Schöneben versorgt. Der Großteil der Einwohner ist an der Anlage der Wassergenossenschaft Ulrichsberg angeschlossen bzw. verfügt über eigene Hausbrunnen. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2025 bei rund 4,30 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2022 und 2023 Abgänge von durchschnittlich rund 21.200 Euro pro Jahr. Im Jahr 2024 ergab sich ein Abgang von rund 40.100 Euro, welcher mit Probleme mit der Wasserqualität bei der Wasserversorgungsanlage Seitelschlag im Zusammenhang steht. Bei der rund 25 Jahre alten Wasserversorgung treten vor allem nach Starkregenereignissen Trübungen und Wasserverfärbungen auf. Mehrkosten ergaben sich vor allem durch Untersuchungen, Gutachten und Wassertransport. Daraufhin beschloss der Gemeinderat im November 2023 die Wasserversorgung Seitelschlag zu ertüchtigen bzw. zu erweitern.

Der Ergebnishaushalt zeigte ebenfalls ein negatives Nettoergebnis in Höhe von durchschnittlich rund 35.500 Euro pro Jahr, wobei hier ebenfalls etwaige Interessentenbeiträge in Abzug gebracht worden sind.

Rund ein Drittel der Auszahlungen bindet der Annuitätendienst (3 Darlehen) mit durchschnittlich rund 23.200 Euro pro Jahr. Der Instandhaltungsaufwand lag im Vergleichszeitraum bei insgesamt rund 2.100 Euro.

Die Gemeinde verrechnete eine Verwaltungskostentangente für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten sowie Ausgaben für Bezüge der Organe (Personalkosten in der Gebührenkalkulation) in Höhe von insgesamt rund 8.900 Euro pro Jahr, die sie jedoch auf einem Haushaltskonto (720599) verbuchte.

Die Verrechnungsbuchungen sind zur besseren Darstellung entsprechend in der 4. Dekade zu untergliedern (720x99).

Die Wasserbezugsgebühr lag in den Jahren 2022 und 2023 bei 1,70 Euro und im Jahr 2024 bei 2,05 Euro netto je m³. Die Gemeinde zählt seit dem Jahr 2025 zu den Härteausgleichsgemeinden. Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen und keine Auszahlungsdeckung vorweisen, ist eine zumutbare Benützungsgebühr von 2,27 Euro netto je m³ festzulegen. Der Gemeinderat beschloss im Dezember 2024 die entsprechende Benützungsgebühr.

In der Gebührenordnung ist keine Mindestverbrauchs- oder Grundgebühr vorgesehen. Damit würde der Beitrag zu den Fixkosten der Infrastruktur, die ja jedem angeschlossenen Haushalt gleichermaßen zur Verfügung steht, gleichmäßiger verteilt.

Die Gemeinde sollte in der Wassergebührenordnung neben einer Verbrauchsgebühr auch eine verbrauchsunabhängige Komponente festsetzen, deren Höhe annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdecken sollte.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 41 %. Auch die Planwerte bis 2029 zeigen, dass keine vollständige Kostendeckung erreicht werden wird. Im Rahmen der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden aber jedenfalls die Möglichkeit höhere Gebühren einzuheben, um einerseits auch tatsächlich eine Kostendeckung zu erreichen oder andererseits durch Gebührenüberschüsse für künftige Investitionen oder Instandhaltungen der jeweiligen Anlagen Vorsorge zu treffen.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.

Für das Jahr 2025 beträgt die Mindest-Wasseranschlussgebühr 2.833 Euro netto und entspricht der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr für Härteausgleichsgemeinden.

Herstellung der Hausanschlussleitungen (Wasser und Kanal)

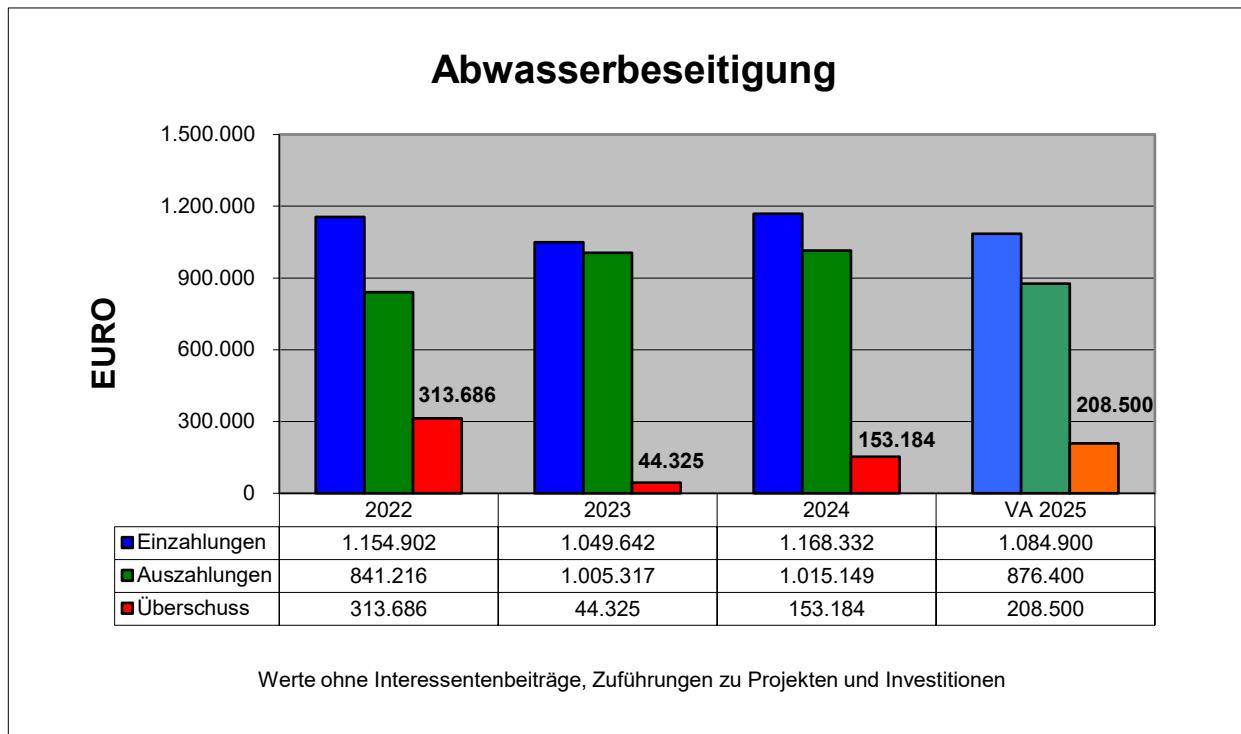
Der Gemeinderat beschloss im Jahr 1999 die Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015¹⁴.

Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen, vom Gemeinderat neu zu beschließen und dem Land zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage stammt aus dem Jahr 2006. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001.

¹⁴ Durch das Inkrafttreten des Oö. WVG 2015 entfiel die Möglichkeit, mit der Gemeinde hinsichtlich der Kostentragung privatrechtlich etwas anderes zu vereinbaren.

Abwasserbeseitigung



Die Abwässer vom gesamten Gemeindegebiet Ulrichsberg und auch von den Gemeinden Klaffer am Hochficht und Schwarzenberg am Böhmerwald werden in der gemeindeeigenen Kläranlage Ulrichsberg entsorgt. Die Kläranlage ging im Jahr 1993 in Betrieb. Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 69 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2025 bei rund 90 % liegt.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt jährlich stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 44.300 Euro und rund 313.700 Euro bewegten. Der Voranschlag 2025 zeigt ebenfalls einen Überschuss von 208.500 Euro. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge und Investitionen in Abzug gebracht.

Der wesentlich verminderte Überschuss im Jahr 2023 ergab sich in erster Linie durch höhere Kreditzinsen aufgrund der Zinswende (Mitte 2022), gestiegenen Stromkosten sowie nicht jahresrein verbuchte Kostenersätze von betreuten Nachbargemeinden. Durch das Auslaufen eines Siedlungswasserbaudarlehens „Kläranlage“ mit einem Schuldendienst von rund 65.600 Euro und der Vereinnahmung eines einmaligen Zuschusses von rund 47.800 Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Benützungsgebühren¹⁵ konnte im Jahr 2023 ein Überschuss von rund 153.200 Euro erzielt werden.

Der Ergebnishaushalt zeigte ebenfalls ein positives Nettoergebnis (2022: rund 391.600 Euro, 2023 und 2024: rund 171.700 Euro pro Jahr), wobei hier ebenfalls etwaige Interessentenbeiträge in Abzug gebracht worden sind. Die Gemeinde transferierte den Betriebsüberschuss 2024 (Finanzierungshaushalt) zur Gänze den zweckgebundenen Rücklagen zu.

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgung und Zinsen) lag bei durchschnittlich rund 328.800 Euro pro Jahr. Der Instandhaltungsaufwand lag im Jahr 2022 bei rund 13.900 Euro und stieg in den Folgejahren 2023 und 2024 auf durchschnittlich rund 37.500 Euro pro Jahr.

¹⁵ Unter dem Titel "Gebührenbremse" hat der Bund einen einmaligen Zweckzuschuss von insgesamt 150 Millionen Euro den Gemeinden gewährt. Er dient österreichweit zur Senkung der Gebühren für die Benützung kommunaler Einrichtungen im Jahr 2024.

Mit Ende Juli 2024 ging der Klärwärter in Pension. Zum Weiterbetrieb der Kläranlage übertrug die Marktgemeinde Ulrichsberg die Tätigkeiten an den Reinhalteverband „Mühltal und Böhmerwald“, wofür im Voranschlag 2025 70.600 Euro vorgesehen sind.

Die Gemeinde verrechnete eine Verwaltungskostentangente für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten sowie Ausgaben für Bezüge der Organe (Personalkosten in der Gebührenkalkulation) in Höhe von insgesamt rund 31.500 Euro pro Jahr, die jedoch auf einem Haushaltskonto (720599) verbucht werden.

Die Verrechnungsbuchungen sind zur besseren Darstellung entsprechend in der 4. Dekade zu untergliedern (720x99).

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Haushaltsjahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 111 %. Die Planwerte zeigen ebenfalls einen vollständigen Kostendeckungsgrad.

Die Eigentümer der an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsgebühr wird mit einem Hundertsatz, der im jeweiligen Jahr berechneten fiktiven Anschlussgebühr berechnet. Im Jahr 2025 beträgt der Hundertsatz 9,53 %. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt im Jahr 2025 86,50 Euro pro Bedarfseinheit. Eine Bedarfseinheit ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein mindestens 111 Liter im Jahresschnitt je Einheit und Tag (rund 40 m³ pro Jahr) genommen werden.

Die errechnete Benützungsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2023 4,70 Euro netto je m³. Laut Voranschlag 2025 liegt der Mischpreis voraussichtlich bei 5,20 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Für das Jahr 2025 beträgt die Mindest-Kanalanschlussgebühr 4.295 Euro netto und entspricht der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr für Härteausgleichsgemeinden.

Überschüsse bei den Gebührenhaushalten

Im Zusammenhang mit der Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der VfGH¹⁶ in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „inneren Zusammenhang“ stehen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn etwa Folgekosten finanziert, ökologische Lenkungsziele verfolgt oder Kostenunterdeckungen aus Vorperioden abgedeckt werden.

Ein derartiger „innerer Zusammenhang“ wurde von der Gemeinde bislang noch nicht in einem Sitzungsprotokoll dokumentiert. Dieser „innere Zusammenhang“ hat jedenfalls im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation über das dazugehörige Erhebungsblatt „innerer Zusammenhang“ von der Gemeinde dargelegt zu werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse ist vom Gemeinderat zu beschließen und entsprechend zu dokumentieren. Anhaltspunkte für derartige Überlegungen liefern themenbezogene Informationen der Aufsichtsbehörde.

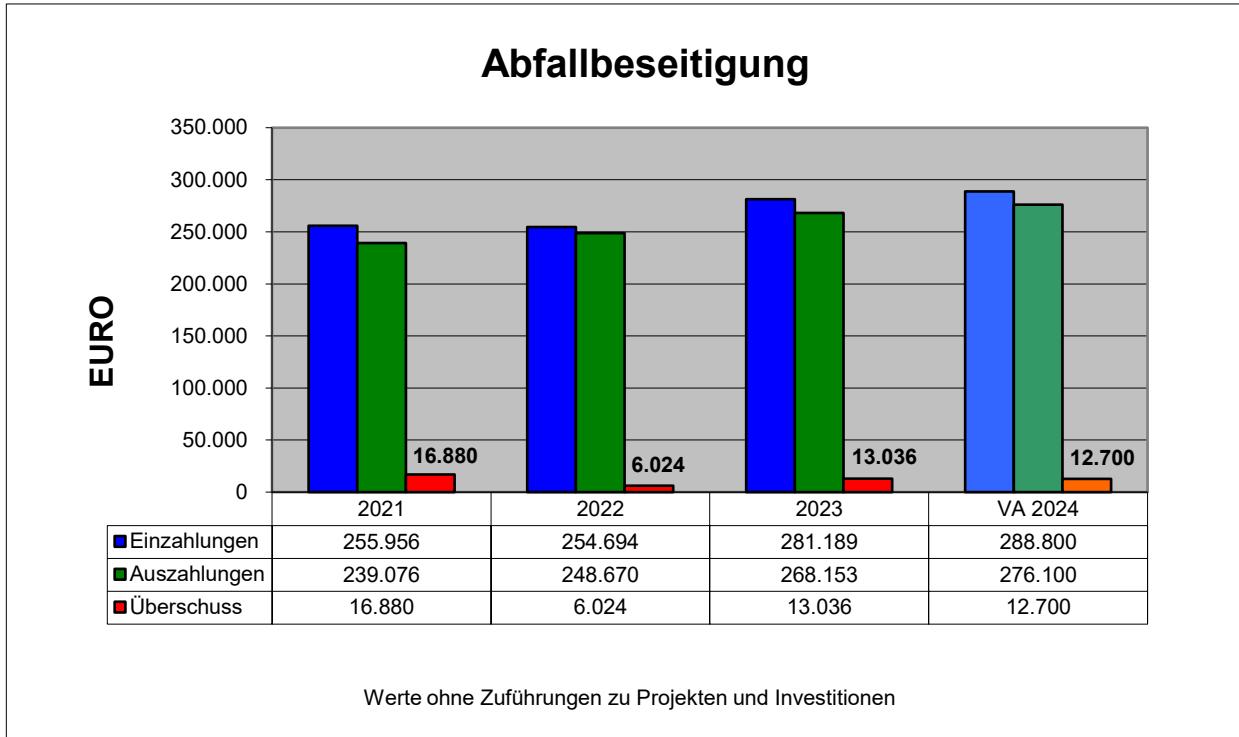
¹⁶ Erkenntnis des VfGH vom 10. Oktober 2001, B 260/01

Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum stets Überschüsse in der Höhe von durchschnittlich rund 12.000 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2024 zeigt ebenfalls ein positives Ergebnis von 12.700 Euro.

Die Abfallgebühren sind im Bezirk Rohrbach einheitlich geregelt. Seit Jänner 2018 wenden alle Verbandsgemeinden im Bezirk Rohrbach die „einheitlichen Müllgebühren“ des Bezirksabfallverbands Rohrbach (BAV) an. Für die Jahre 2023 und 2024 beschloss der BAV eine Gebührenerhöhung, die von der Marktgemeinde Ulrichsberg übernommen wurde (GR-Beschlüsse vom 15. Dezember 2022 und 14. Dezember 2023).

Ende Dezember 2021 beschloss die Gemeinde eine neue Abfallordnung. Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle eines vertraglich gebundenen Dritten. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt vierwöchentlich. Die Sammlung der Biотonne erfolgt im Ortszentrum und in der Ortschaft Salnau ganzjährig wöchentlich. In der Marktgemeinde Ulrichsberg befindet sich ein Altstoffsammelzentrum.

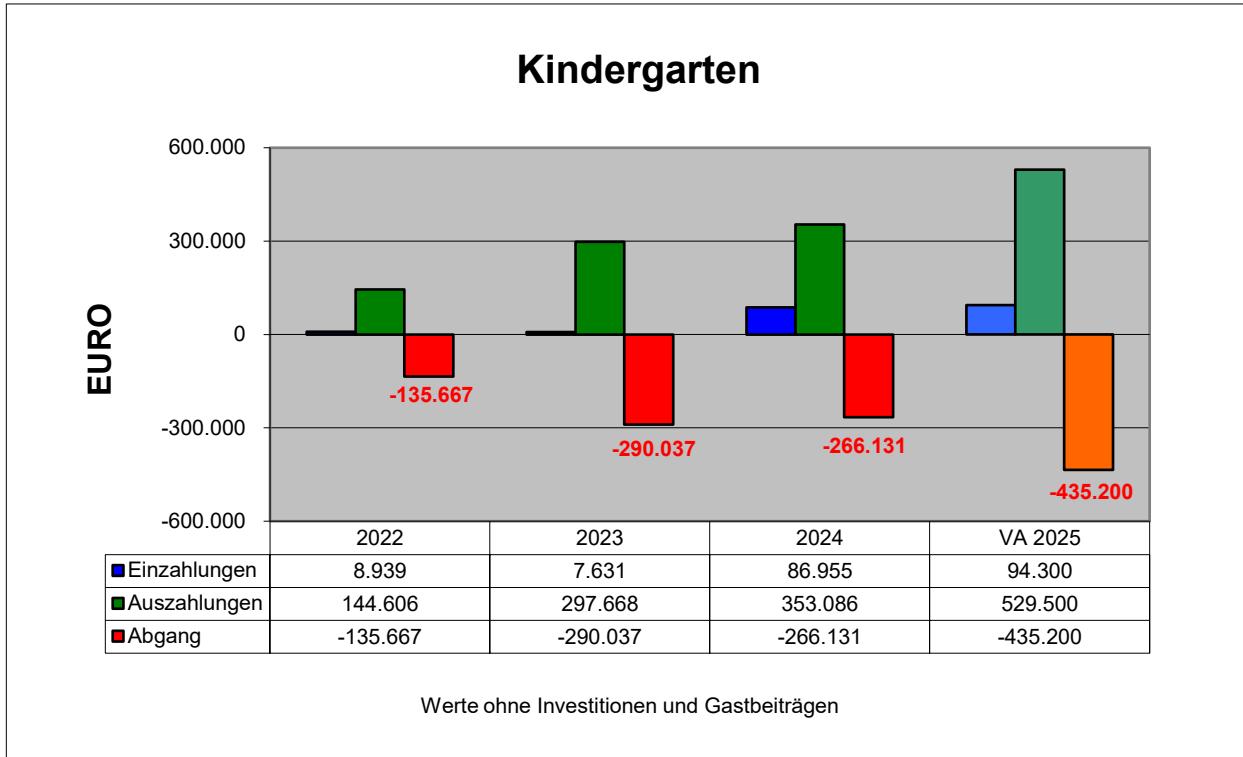
Aus wirtschaftlicher Sicht könnte ganzjährig eine zweiwöchentliche Sammlung erfolgen, wobei durch die regelmäßige Zugabe von geeigneten biologischen Substanzen der Zeitraum auf höchstens 4 Wochen verlängert werden könnte¹⁷.

Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt. Für diese Tätigkeit leistet der BAV an die Gemeinde jährlich ein Verwaltungsentgelt von 5 % der Müllabfuhrgebühren. Dieses Entgelt von jährlich durchschnittlich rund 12.200 Euro verrechnete die Gemeinde für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nicht als Verwaltungskostentangente weiter.

Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten bzw. das Verwaltungsentgelt vom BAV in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen.

¹⁷ § 5 Abs. 3 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009

Kindergarten



Der von einem privaten Rechtsträger verwaltete Kindergarten wurde in den Jahren 2022 und 2023 4-gruppig geführt¹⁸. Um den Bedarf an Betreuungsplätzen abzudecken, besteht seit Herbst 2024 eine zusätzliche U3-Gruppe als Expositur in der Volksschule.

Die Gemeinde sanierte und erweiterte 2025 den Kindergarten. Dafür liegt ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vom Dezember 2024 mit Gesamtkosten von 1.628.800 Euro vor (inkl. Kostenerhöhung). Ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 wird der Kindergarten im Bestand 5-gruppig geführt.

Der Kindergarten verzeichnete im Prüfungszeitraum jährlich enorme Kostensteigerungen. Hierzu ist anzumerken, dass der Rechtsträger im Jahr 2022 diverse Zuschüsse in Höhe von insgesamt rund 52.200 Euro¹⁹ erhielt, wodurch sich ein verminderter Abgang von rund 135.700 Euro ergab. Ohne Einrechnung der Zuschüsse ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 ein bereinigter Fehlbetrag von rund 188.000 Euro.

Die dennoch hohen Ausgabensteigerungen in den Folgejahren 2023 und 2024 stehen vorrangig im Zusammenhang mit dem beschlossenen Kinderland-Maßnahmenpaket (seit 1. März 2023)²⁰ und der Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz-Novelle 2023, die mit 1. September 2023 in Kraft trat²¹. Die Auszahlungen im Jahr 2023 inkludieren auch eine Abfertigungsleistung an eine pädagogische Fachkraft in Höhe von rund 24.200 Euro. Für die Jahre 2024 bis 2028 erhält die Gemeinde Finanzzuweisungen gemäß § 23 FAG 2024 (Zukunftsfoonds), die zweckgebunden im Bereich der Elementarpädagogik²² einzusetzen sind.

¹⁸ 2 Regel- und 1 Integrationsgruppe sowie 1 alterserweiterte Gruppe – Platzkapazität max. 79 Kinder

¹⁹ NPO-Unterstützungsfonds und Zuschuss „Vergütung Quarantäne“

²⁰ Zu den Gehaltsansätzen des Jahres 2023 ist seit 1. März 2023 eine weitere Erhöhung durch das Kinderland-Maßnahmenpaket hinzugekommen (päd. Fachpersonal 250 Euro brutto, päd. Assistenzkräfte 150 Euro brutto)

²¹ Ausweitung der Öffnungszeiten auf mindestens 47 Öffnungswochen pro Jahr, Erhöhung der Vorbereitungs- und Leitungszeit sowie schrittweise Reduktion der Kinderhöchstzahlen (Arbeitsjahr 2025/2026 maximal 22 Kinder)

²² Insbesondere für Maßnahmen zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren, zur Anpassung bedarfsgerechter Öffnungszeiten sowie zur Verbesserung der Betreuungsqualität (zB Optimierung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und der Gruppengrößen)

Der Voranschlag 2025 zeigt abermals einen höheren Fehlbetrag, der in Verbindung mit den zusätzlichen Kosten für die 5. Gruppe (seit Herbst 2024) und den Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation steht. Darüber hinaus transferierte die Gemeinde die Finanzzuweisung (§ 23 FAG 2024 – Zukunftsfonds) an die investive Gebarung.

Die Gesamtausgaben setzten sich im Wesentlichen aus den zu leistenden Akonto-Zahlungen an den Rechtsträger zusammen und erhöhten sich wie folgt:

| Jahr | 2022 | 2023 | 2024 | VA 2025 |
|------------------|--------------|--------------|--------------|----------------|
| Akonto-Zahlungen | 120.000 Euro | 275.000 Euro | 330.000 Euro | 420.000 Euro |

In den Arbeitsübereinkommen verpflichtete sich der Rechtsträger, der Gemeinde für jedes Kalenderjahr eine vollständige Jahresabrechnung über die Führung des Kindergartens bis 30. Juni des Folgejahres vorzulegen. Seit Dezember 2024 besteht ein adaptiertes Arbeitsübereinkommen. Der private Träger legte im Prüfungszeitraum keine Jahresabrechnungen vor. Hingegen leistete die Gemeinde Akonto-Zahlungen, wobei Überzahlungen ins Folgejahr übernommen wurden.

Die Gemeinde hat die Jahresabrechnungen vom Rechtsträger jährlich einzufordern und auf Plausibilität zu prüfen.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

| Kindergartenjahr | 2022/2023 | 2023/2024 | 2024/2025 |
|-------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Gruppenanzahl | 4 | 4 | 5 |
| Kinderanzahl | 75 | 80 | 88 |
| Jahresabgang | 135.667 Euro | 290.037 Euro | 345.456 Euro |
| Abgang je Kind/Jahr | 1.809 Euro | 3.625 Euro | 3.926 Euro |

Im Jahr 2024 war durch die neu geschaffene 5. Kindergartengruppe keine Vollauslastung im Kindergarten gegeben. Die Zuschussleistungen der Marktgemeinde Ulrichsberg lagen im Prüfungszeitraum vergleichsweise auf durchschnittlichem Niveau.

Die Gemeinde sollte jedoch die künftigen jährlichen Zuschussleistungen hinterfragen und prüfen, da die Planwerte für die kommenden Jahre eine ausgabenseitige Dynamik zeigen. Darüber hinaus wird empfohlen, den Prüfungsausschuss oder den für den Bereich Kinderbetreuung eingerichteten Ausschuss ebenfalls in die Abgangsprüfung einzubinden.

Die Öffnungszeit im Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag von 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 06:45 Uhr bis 12:15 Uhr. Die Mittagsverpflegung wird von der Schulküche zubereitet.

Die Gemeinde holte im Jahr 2024 für den Ankauf einer Waschmaschine von rund 900 Euro keine Vergleichsangebote ein. Ist eine Ausschreibung von Aufträgen nicht zwingend vorgesehen, so sind aus wirtschaftlichen Gründen zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen und der daraus hervorgehende Billigstbieter zu trauen (siehe dazu Thema Auftragsvergaben).

Zu ersehen war, dass die Gemeinde die zu leistenden Gastbeiträge dem Konto „720000“ zuordnete. Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde auch keine Verwaltungskostentangente.

Für die Gastbeiträge ist hinkünftig das Konto „720700“ heranzuziehen. Auch hat die Gemeinde die ihr anfallenden Verwaltungskosten zu erheben und diese ausgabenseitig darzustellen.

Mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung am 1. Februar 2018 wurde die Nachmittagsbetreuung von Kindergartenkindern ab 13:00 Uhr kostenpflichtig. Im September 2024 trat die Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 in Kraft. Der Elternbeitrag ist sozial gestaffelt und richtet sich unter Beachtung der festgelegten Mindest- und Höchstbeiträge nach dem Brutto-Familien-Einkommen. Die Tarifhöhe entspricht den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024. Der Geschwisterabschlag von 50 % für das zweite und weitere Kind ist zwar verordnungskonform²³, im Gemeindevergleich aber großzügig.

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Kindergartenjahr 2024/2025 bei 99 Euro. Gemäß den rechtlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2024/2025 ein maximaler Beitrag von 129 Euro eingehoben werden.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Marktgemeinde Ulrichsberg auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Ein entsprechender Vertrag besteht bereits seit dem Jahr 2001. Die Gemeinde zahlt dem Unternehmer eine Vergütung nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes OÖ.

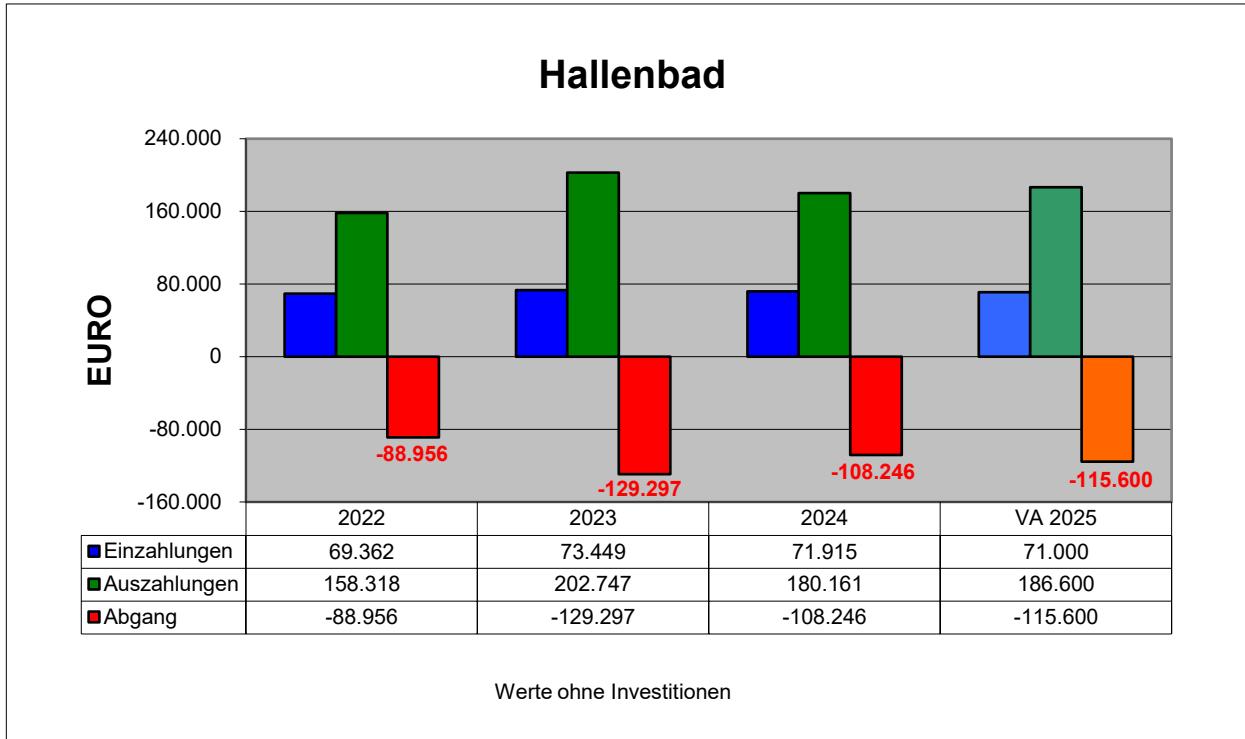
Die Gemeinde hat mit dem Transportunternehmen den Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern zu erneuern.

Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von durchschnittlich rund 20.300 Euro pro Jahr. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 450 Euro je Kind. Dies ist im Gemeindevergleich ein guter Wert. Das Land Oberösterreich gewährt den Gemeinden Zuschüsse zu den Kosten des Transports.

Die Personalausgaben bei der Busbegleitung lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich durchschnittlich rund 14.500 Euro. Das Personal stellte der Rechtsträger (Kindergartenhelferinnen). Seit dem Kindergartenjahr 2024/2025 wird die Busbegleitung von gemeindeeigenem Personal durchgeführt. Die Gemeinde hob für die Busbegleitung im Jahr 2024 von den Eltern der zu befördernden Kinder einen monatlichen Kostenbeitrag von 25 Euro je Kind ein. Mit den eingehobenen Kostenbeiträgen konnte im Prüfungszeitraum eine Ausgabendeckung erreicht werden.

²³ Vgl. § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023

Hallenbad



Die Marktgemeinde Ulrichsberg verfügt über ein Hallenbad „Vitalhallenbad Böhmerwald“ mit einem 20 m Schwimmbecken sowie einem Kinder- und einem Kneippbecken. Zudem laden eine Dampf- und eine finnische Sauna, eine Infrarot-Wärmekabine und ein Solarium zum Entspannen ein. Weiters besteht auch ein Buffetbereich. Das Hallenbad dient als Lehrschwimmbecken für die Schüler der Volks- und Sportmittelschule, ist aber auch für die Allgemeinheit zugänglich. Das Hallenbad ging im Jahr 1998 in Betrieb und in einem guten Zustand.

Die Tätigkeiten des Badewerts sowie die technische Betreuung der Anlage und die Aufsicht erledigen 3 direkt dem Freibad zugeordnete Mitarbeiter:innen mit insgesamt 1,28 PE. Sie übernehmen auch den Buffetbetrieb und die Reinigung.

Für die Investition „Sanierung Lüftungsanlage im Hallenbad“ besteht ein Energiecontractingvertrag, wofür jährlich rund 17.800 Euro zu leisten sind. Die Aufwendungen sind in den Fehlbeträgen nicht enthalten.

Das Hallenbad ist, so wie auch der Großteil kommunaler Badeanlagen, defizitär. Die Einrichtung erzielte im Prüfungszeitraum jährliche Fehlbeträge zwischen rund 89.000 Euro und 129.300 Euro. Der höhere Fehlbetrag im Jahr 2023 ergab sich unter anderem durch höhere Stromkosten, durch vermehrten Ankauf von Chemikalien sowie einer Rückerstattung einer Corona-Förderung. Auch ein längerer Krankenstand eines Badewerts verursachte einen zusätzlichen Bedarf an Personalressourcen.

Die ausgabenintensivsten Positionen stellen sich wie folgt dar:

| Jahr | 2022 | 2023 | 2024 |
|------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Personalkosten | 76.233 Euro | 95.131 Euro | 90.310 Euro |
| Strom- und Wärmekosten | 43.771 Euro | 55.504 Euro | 51.333 Euro |
| Instandhaltungskosten | 13.150 Euro | 14.772 Euro | 11.338 Euro |

Den wesentlichsten Kostenfaktor stellten im Prüfungszeitraum die Personalkosten dar, die inklusive der Vergütungsleistungen (Bauhof) durchschnittlich rund 50 % der Gesamtausgaben banden.

Hallenbäder haben hohe Wärmekosten, hauptsächlich aufgrund der notwendigen Energie für das Heizen des Beckenwassers und der Räume. Vor allem eine hohe Wassertemperatur verursacht signifikante Mehrkosten. Festzustellen war, dass mit den vereinnahmten Leistungserlösen die Strom- und Wärmekosten nicht bedeckt werden konnten.

Die Gemeinde hat die Wahl der Wassertemperatur (aktuell 30 Grad) zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen, da vorzugsweise ein Familienbecken mit 28 Grad ein entspanntes Baden gleichermaßen ermöglicht.

Die größten Einnahmenpositionen stellen sich wie folgt dar:

| Jahr | 2022 | 2023 | 2024 |
|-------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Leistungserlöse | 45.123 Euro | 49.795 Euro | 44.149 Euro |
| Nebenerlöse | 872 Euro | 1.046 Euro | 1.034 Euro |
| Vergütungen (VS und MS) | 22.938 Euro | 22.609 Euro | 26.766 Euro |

Die Gesamteinnahmen der verkauften Tages- und Saisonkarten einschließlich Nebenerlöse aus dem Buffetbetrieb lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 47.300 Euro pro Jahr. Die Auswertung sämtlicher Einnahmen zeigte die überwiegende Nutzung des Hallenbads (rund 65 %) als öffentlichen Bade- und Saunabetrieb. Für Schwimmeinheiten ortsfremder Schulen wird ein Entgelt eingehoben.

Rund ein Drittel der Gesamteinnahmen stammten aus Vergütungsbuchungen, die die Gemeinde im Rahmen ihres Schwimmunterrichts für die Schüler:innen der Volks- und Sportmittelschule darstellte.

Die Gemeinde setzte die Badetarife für das Jahr 2024 neu fest. Der Tagestarif für erwachsene Vollzahler liegt bei 5,60 Euro und der ermäßigte Tarif (Lehrlinge, Schüler und Studenten, Präsenzdiener und Menschen mit Behinderungen) bei 3,60 Euro. Der Seniorentarif liegt bei 5,20 Euro. Der Jahreskartentarif beträgt für Erwachsene 135 Euro bzw. für Ermäßigte 95 Euro. Durch eine Vielzahl von Ermäßigungen zahlen nur wenige den vollen Preis. Im Jahr 2024 bezuschusste die Gemeinde den Tagestarif mit rund 13,70 Euro pro Eintritt.

Die festgelegten Tarife sind im Bädervergleich als niedrig einzustufen. Festzustellen war, dass der Fehlbetrag vom Hallenbad eine große Belastung für das Gemeindebudget darstellte. Im Jahr 2024 lag die Ausgabendeckung bei 40 %, wobei die Berechnung die Vergütungsbuchungen im Rahmen des Schwimmunterrichts miteinschließt.

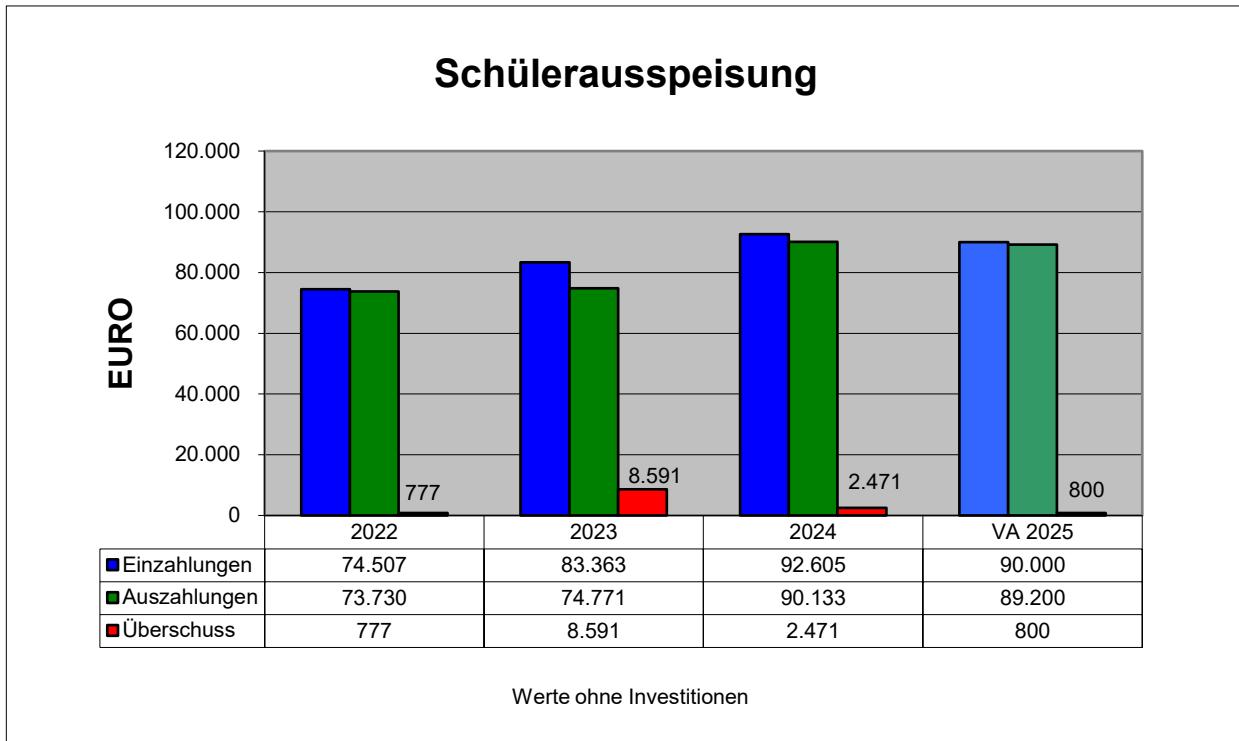
Im Lichte der vorliegenden Abgangssituation im Hallenbad sollten Optimierungsmöglichkeiten genutzt werden. Es empfiehlt sich, den Einzeleintritt auf 7,50 Euro²⁴ zu erhöhen und jährlich entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindexes anzupassen. Auch sollte der Ermäßigungssatz mit maximal 30 % des Vollpreises festgelegt werden.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde keine Verwaltungskostentangente.

Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten zu erheben und diese ausgabenseitig darzustellen.

²⁴ Die Preisanpassung ist auf sämtliche Badetarife umzulegen

Schülerausspeisung



Die Schulküche ist im Erdgeschoss der Mittelschule situiert. Dort werden die Essensportionen für die Schüler der Volks- und Mittelschule sowie für die Kinder des Kindergartens zubereitet. Der Betrieb der Schülerausspeisung wird von 2 Teilzeitkräften mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 1,10 PE geführt. Der Personaleinsatz wird als angemessen beurteilt. Von den Bediensteten wird die Küche und die Essensausgabe gereinigt, hingegen der Ausspeisungsraum von Reinigungskräften der Mittelschule.

Diese wirtschaftliche Einrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum durchgehend geringfügige Überschüsse zwischen rund 800 Euro und rund 8.600 Euro. Als größere Investition war im Jahr 2023 der Ankauf eines Kühlschranks in Höhe von rund 1.400 Euro zu ersehen, wobei hierzu die Gemeinde wiederum keine Vergleichsangebote einholte (siehe dazu Thema Auftragsvergaben). Die buchhalterische Darstellung der Gebarung Schülerausspeisung wird unter dem Haushaltungsansatz „212100 – GTS Schülerbetreuung“ dargestellt.

Die Gebarung der Schülerausspeisung ist beim Ansatz „232000 – Schülerausspeisung“ zu verbuchten.

Die ausgewiesenen Überschüsse entsprechen allerdings nicht vollständig der Kostenwahrheit, da nicht sämtliche Betriebskosten (Heizung, Versicherung etc.) separat ausgewiesen werden und zu Lasten des Schulaufwands Ansatz „212000 – Mittelschule“ gehen. Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde auch keine Verwaltungskostentangente. Angemerkt wird, dass allfällige Aufwendungen beispielsweise Öffentliche Abgaben, Benutzungsgebühren sowie die Abschreibung grundsätzlich ebenfalls zu einer vollständigen Kostendeckung zählen würden.

Künftig sind die anteiligen Betriebskosten aliquot (Verrechnungsbuchung) dem Haushaltungsansatz „232000 – Schülerausspeisung“ zuzurechnen. Darüber hinaus hat die Gemeinde die ihr anfallenden Verwaltungskosten zu erheben und diese ausgabenseitig darzustellen.

Die Anzahl der Essen lag in den Jahren 2023 und 2024 bei jährlich rund 30.000 Portionen. Der Lebensmitteleinsatz pro Portion lag somit bei rund 0,85 Euro. Die Schülerausspeisung trägt das Gütesiegel „Gesunde Küche“ und verwendet großteils regionale und saisonale Lebensmittel.

Für Schüler in der Volks- und Mittelschule sind seit dem 2. Semester des Schuljahrs 2024/2025 3,40 Euro je Portion zu entrichten. Für Kindergartenkinder 3,20 Euro. Die festgelegten Entgelte sind im Gemeinnevergleich als niedrig einzustufen. Die Erwachsenen zahlen 6,50 Euro.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung kostendeckende Entgelte einzuheben. Unter Einrechnung sämtlicher Betriebskosten sollte ab dem 2. Semester des Schuljahrs 2025/2026 ein Essensbeitrag für Schüler von 4 Euro sowie für Kindergartenkinder von 3,70 Euro eingehoben werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Im Obergeschoss des ehemaligen Bauhofs befinden sich 3 Wohnungen. Aufgrund des Gebäudezustands wird seit dem Jahr 2025 nur mehr 1 Wohnung vermietet. Der Mietzins liegt im Jahr 2025 bei 4,70 Euro netto je Quadratmeter und ist angesichts der Gegebenheiten angemessen. Der Mietvertrag ist wertgesichert und beinhaltet eine Schwellenwertgrenze von 10 %.

Bei neuen Mietverträgen ist ein Schwellenwert in Höhe von 5 % vorzusehen, damit der Mietzins zeitnah an die inflationsbedingte Geldentwertung angepasst werden kann.

Im Erdgeschoss des Amtsgebäudes ist seit Juli 2023 ein Gewerbebetrieb situiert. Der Mietvertrag ist auf 3 Jahre befristet und beinhaltet keine Wertsicherungsklausel. Der Quadratmetersatz beträgt derzeit 6 Euro, welcher in Bezug auf einen „angemessenen Mietzins“ für Geschäftslokale als niedrig erachtet wird.

Künftig ist bei neuen Geschäftsraummieten ein angemessener Hauptmietzins vorzusehen, wobei aufgrund der Befristung hierzu die Möglichkeit mit 30. Juni 2026 besteht. Darüber hinaus sollten alle Mietverträge (auch befristete) eine Wertsicherungsklausel beinhalten.

Das ehemalige „Baderhaus“ ist im Eigentum der Marktgemeinde Ulrichsberg und wird seit dem Jahr 1999 als Jugendgästehaus (Jugendherberge mit 34 Betten) von einem Verein geführt. Hierfür besteht ein Mietvertrag, welcher wertgesichert (Schwellenwertgrenze 5 %) ist. Der Mietzins liegt im Jahr 2025 bei 1,81 Euro netto je Quadratmeter und entspricht der aktuellen Indexentwicklung im Vergleich zum Basiswert beim Vertragsabschluss. Weiters vermietet die Gemeinde das Holzschauhaus (Jausenstation) bei der Aussichtswarte Moldaublick, wofür seit Ende 2022 ein neuer Vertrag (unbefristet) einschließlich Wertsicherung (5 %) besteht. Der Mietzins liegt bei 300 Euro netto. Zu ersehen war, dass die Schwellenwertgrenze bereits im Jänner 2025 eintrat.

Der Mietzins ist gemäß der vertraglichen Wertsicherung zu indexieren.

Für sämtliche Mietgegenstände konnte für das Jahr 2024 eine Betriebskostenabrechnung vorgelegt werden. Die Gemeinde kann dem Mieter pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr eine Verwaltungspauschale verrechnen. Das Verwaltungshonorar im Jahr 2024 betrug 4,47 Euro/m² (Mischsatz) Wohnnutzfläche. Die Gemeinde machte nur bei den Mietgegenständen „Wohnung“ und „Gewerbebetrieb“ von dieser Möglichkeit Gebrauch. Allerdings kam ein zu geringes Verwaltungshonorar (4,35 Euro) zur Verrechnung.

Die Gemeinde sollte für die Auslagen für die Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 22 MRG von dieser Möglichkeit bei sämtlichen Mietgegenständen Gebrauch machen, wobei das anwendbare Verwaltungshonorar vorzuschreiben ist.

Loipenpräparierung

Um das Gesamtbild darzustellen ist zu erwähnen, dass die Marktgemeinde Ulrichsberg im Jahr 2009 in der Ortschaft Schöneben ein als „Waldkompetenzzentrum“ bezeichnetes Gebäude (mit Nebenbauten) errichtete. Die Gemeinde gründete dazu als Errichtungsgesellschaft die WKZ GmbH. Seit dem Jahr 2010 verpachtet die Gesellschaft das „Waldkompetenzzentrum“ an einen Hotelbetreiber. Der Pachtvertrag ist wertgesichert und entspricht der aktuellen Indexentwicklung. Mit Jahresende 2024 bestanden noch Haftungen – für aufgenommene Bankdarlehen der WKZ GmbH – in Höhe von insgesamt rund 963.800 Euro.

Unmittelbar angrenzend befindet sich das Nordische Zentrum Böhmerwald mit seinem knapp 80 km langen Loipennetz. Im Eigentum der Gemeinde stehen ein Loipenhaus mit angebauter „Schiwachshütte“ und ein Parkplatz einschließlich dieser Liegenschaften. Der Betrieb des Langlaufzentrums erwirtschaftete in den Jahren 2022 und 2023 einen jährlichen Überschuss in Höhe von rund 17.200 Euro. Im Jahr 2024 verminderte sich der Überschuss auf rund 600 Euro. Auch der Voranschlag 2025 zeigt nur einen Überschuss von 400 Euro.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben im Prüfungszeitraum:

| Jahr | 2022 | 2023 | 2024 |
|-------------------|-------------|-------------|-------------|
| Bauhofvergütungen | 25.535 Euro | 18.655 Euro | 20.321 Euro |
| Sonstige Ausgaben | 19.534 Euro | 16.157 Euro | 17.235 Euro |
| Instandhaltungen | 20.599 Euro | 599 Euro | 12.487 Euro |
| Treibstoffe | 10.574 Euro | 7.037 Euro | 1.488 Euro |

Sämtliche Ausgaben erfasste die Gemeinde unter dem Ansatz „898 – Loipenpräparierung“. Die Marktgemeinde Ulrichsberg konnte aus dem Loipenbetrieb Umsätze von jährlich durchschnittlich rund 74.300 Euro erzielen. Die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter betrifft im Wesentlichen die Loipenpräparierung in der Wintersaison. Weitere Ausgaben ergeben sich durch Leistungen Dritter beispielsweise Inkassoprovisionen an Kassiere und durch Lotsendienste am Parkplatz. Darüber hinaus beeinflussten die Witterungsbedingungen die Treibstoffkosten. Die Gemeinde verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung keine Verwaltungskostentangente.

Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen.

Die Gemeinde (GR-Beschluss vom September 2022) setzte die Loipenbenützungsgebühr für die Wintersaison 2022/2023 neu fest. Bis dato erfolgte keine Wertanpassung. Die Tageskarte für Erwachsene liegt bei 6 Euro und die Saisonkarte für Erwachsene bei 60 Euro. Die aktuellen Tarife werden fälschlicherweise des Öfteren auch als (hoheitliche) Gebühren betitelt.

Es empfiehlt sich, die Tarife um rund 25 % zu erhöhen und jährlich entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindexes anzupassen. Auch sollten die Saisonkarten auf zumindest das 12-fache des Einzelpreises angehoben werden. Da es sich um privatrechtliche Entgelte handelt, sollten die Tarife dahingehend auch so bezeichnet werden.

Die Gemeinde plant den Ausbau des Nordischen Zentrums Böhmerwald. Diesbezüglich sind zur Schaffung einer modernen und klimafesten Trainings- und Wettkampfsportstätte mehrere Investitionen beabsichtigt. Die voraussichtlichen Kosten der geplanten Projekte summieren sich auf rund 2,3 Mio. Euro netto und sind bereits seitens der Landessportdirektion als förderfähig anerkannt. Auf Landesebene lag zum Prüfungszeitpunkt noch keine Einleitung des Kostendämpfungsverfahrens vor.

Ein nunmehr überarbeitetes Projekt umfasst im ersten Schritt die Sanierung und Erweiterung des Loipenhauses mit sportrelevanten Kosten von insgesamt 397.750 Euro netto. Das Projekt befindet sich im Kostendämpfungsverfahren. Der Voranschlag 2025 weist ein investives Einzelvorhaben aus, wobei die Gemeinde voraussichtlich sämtliche Kosten mit Landesmitteln bedecken kann.

Aussichtswarte Moldaublick

Die Marktgemeinde Ulrichsberg bietet 2 Aussichtstürme, die einen Blick über das Mühlviertel und nach Tschechien ermöglichen. Die Gemeinde errichtete die Aussichtswarte „Moldaublick“ im Jahr 1967 mit einer Höhe von 24 m. Am Fuße des Aussichtsturms befindet sich eine Jausenstation (Holzschaubauhaus), die vermietet wird.

Die ebenfalls als Betrieb geführte Aussichtswarte erwirtschaftete in den Jahren 2022 und 2024 einen Überschuss von rund 5.900 Euro bzw. 800 Euro. Hingegen ergab sich im Jahr 2023 ein Abgang von rund 3.200 Euro, wobei auch der Voranschlag 2025 ein Minus von 600 Euro zeigt. Sämtliche Ausgaben erfasst die Gemeinde unter dem Ansatz „899 – Aussichtswarte Moldaublick“.

Der Betrieb der Aussichtswarte stellt sich als personalintensiv dar. Der überwiegende Anteil der Gesamtausgaben setzt sich aus Personalkosten zusammen. Anteilmäßige Tätigkeiten einer Verwaltungsbediensteten (10 %) stellt die Gemeinde direkt als Personalkosten dar, die der

Bauhofmitarbeiter in Form von Vergütungsleistungen. Darüber hinaus erhält der Mieter für den Kartenverkauf ein Inkasso von 20 % vom Eintrittspreis, wofür eine Inkassovereinbarung besteht. Im Jahr 2023 kaufte die Gemeinde einen Geschirrspüler für die Jausenstation in Höhe von rund 2.600 Euro an, wobei hierzu die Gemeinde wiederum keine Vergleichsangebote einholte (siehe dazu Thema Auftragsvergaben).

Durch den Verkauf von Eintrittskarten konnte die Gemeinde durchschnittlich rund 20.900 Euro pro Jahr lukrieren. Der Eintrittspreis beträgt für Erwachsene 2 Euro und für Kinder 1 Euro. Die Gemeinde erhöhte seit der Einführung des Euros die Eintrittspreise nicht.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten kostendeckende Ersätze einzuheben. Um künftig eine Ausgabendeckung gewährleisten sowie größere Instandhaltungen (Aussichtswarte, Holzschaubauhaus) finanzieren zu können, sollte die Gemeinde die Eintrittspreise auf 3 Euro (Erwachsene) bzw. 2 Euro (Kinder) erhöhen.

Aussichtswarte Alpenblick

Im Jahr 2009 errichtete die gemeindeeigene WKZ GmbH neben dem „Waldkompetenzzentrum“ den Aussichtsturm „Alpenblick“. Ein statisches Gutachten ergab, dass der Turm durch holzzerstörende Pilze – die durch Feuchtigkeit verursacht werden – zerstört wurde. Der Turm ist seit dem Jahr 2023 für die Öffentlichkeit gesperrt. Der Wegfall der Eintrittsgelder (jährlich rund 10.000 Euro) wird sich folglich finanziell in den Bilanzen auswirken.

Die Gesellschaft konnte in den Jahren 2021 und 2023 Überschüsse in Höhe von rund 61.000 Euro bzw. rund 27.500 Euro erwirtschaften. Im Jahr 2022 ergab sich durch die außerplanmäßige Abschreibung des Aussichtsturms²⁵ ein Fehlbetrag von rund 129.900 Euro. Mit Ende 2023 ergibt sich ein kumulierter Bilanzverlust von rund 1,13 Mio. Euro. Positiv zeigt sich der Cash-flow²⁶, welcher in den Jahren 2022 und 2023 bei rund 388.000 Euro bzw. rund 287.300 Euro lag.

Die WKZ GmbH weist mit Ende 2023 ein negatives Eigenkapital von rund 912.700 Euro aus. Auf die Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts wird hingewiesen. Diesbezüglich besteht eine Fortbestehungsprognose. Die Verbindlichkeiten belaufen sich mit Ende 2024 auf insgesamt rund 1,1 Mio. Euro²⁷. Durch den hohen Verschuldungsgrad und die hohen Abschreibungen sind voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nur geringfügige Gewinne zu erwarten.

Die Verträge mit dem privaten Hotelbetreiber sehen eine Kaufoption vor, die auch Liegenschaften der Marktgemeinde Ulrichsberg betreffen. Das Optionsrecht kann im Zeitraum 2026 bis 2030 ausgeübt werden. Unter der Annahme der Ausübung des Optionsrechts im Jahr 2026 und der Berücksichtigung eines erzielbaren Restkaufpreises verbleibt ein von der Gemeinde zu bedeckender Fehlbetrag von rund 368.000 Euro. Festgehalten wird, dass die Gemeinde mit der gegenwärtigen finanziellen Situation (negative freie Finanzspitze) keine eigenen Mittel dafür aufbringen wird können. Wie bereits angemerkt, zählt die Gemeinde seit dem Jahr 2025 zu den Härteausgleichsgemeinden.

Die Gemeinde sollte möglichst frühzeitig mit der Aufsichtsbehörde sowie der zuständigen Finanzierungsreferentin über die Thematik der Finanzierungsübernahme sprechen.

Die Gemeinde plant zur Nachnutzung des Aussichtsturms ein Interreg-Projekt. Diesbezüglich könnte ein Teil des Aussichtsturms einschließlich der bestehenden Infrastruktur weiterverwendet werden.

Eine sinnvolle wirtschaftliche (Nach-)Nutzung wird positiv gesehen, wobei aus finanzieller Sicht der Gemeinde (negative freie Finanzspitze) keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

²⁵ Restbuchwert rund 248.900 Euro

²⁶ Die Kennzahl zeigt an, wieweit die Gesellschaft in der Lage ist, eine Innenfinanzierung durchzuführen, also sich aus eigener Kraft zu finanzieren (ohne zahlungswirksame Vorgänge beispielsweise Abschreibung).

²⁷ Darlehen: rund 830.400 Euro und Kontokorrent-Kreditrahmen: rund 183.400 Euro

Naturbadeanlage

Das Naturflussbad befindet sich an der Großen Mühl. Die Gemeinde ist Eigentümerin einer Liegenschaft, auf der sich unter anderem ein Buffetgebäude, ein Fußballfeld, ein Volleyballplatz sowie ein Spielplatz befinden. Die Gesamtausgaben beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 8.300 Euro pro Jahr. Diese setzten sich aus Betriebs- und Instandhaltungskosten für das Gebäude sowie vorrangig aus Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter (Rasenmähen am Areal) zusammen.

Ein Verein übernimmt seit 2017 den Buffet-Betrieb, die Gemeinde zahlt sämtliche Betriebskosten des Gebäudes (Strom, Wasser, Versicherung etc.). Zur Führung und Überlassung des Buffetbetriebs besteht ein Grundsatzbeschluss vom Juni 2017, jedoch liegt keine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit dem Verein vor.

Die Gemeinde hat mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung über die von ihnen genützten Räumlichkeiten bzw. Flächen abzuschließen und darin Regelungen über Betriebskostenersätze udgl.²⁸ festzuhalten.

Sport- und Freizeitanlage

Die Marktgemeinde Ulrichsberg bietet ein vielfältiges Bewegungsangebot. Das Sportzentrum umfasst ein Fußballfeld mit Zuschauertribüne und Trainingsfeld, 3 Tennisplätze, Stocksporthalle, Beachvolleyballplatz und eine Laufbahn. Die gesamte Liegenschaft ist im Eigentum der Gemeinde und wird an den Sportverein verpachtet, welcher auch einen monatlichen Pachtzins bezahlt.

Die Sportanlage wird unter dem Ansatz „262“ geführt und verursachte in den Jahren 2022 und 2023 Gesamtausgaben von jährlich durchschnittlich rund 38.000 Euro. Im Folgejahr 2024 stiegen die Ausgaben wesentlich auf rund 60.200 Euro.

Dies ist auf vermehrte Instandhaltungen²⁹, Mehrleistungen des Bauhofs und vor allem eine Vereinsförderung zur Sanierung der Flutlichtanlage in Höhe von rund 13.500 Euro zurückzuführen, die die Gemeinde dem Verein neben einer jährlichen Pauschalförderung (9.300 Euro) zum laufenden Betrieb gewährte. Der Gemeinderat (Beschluss vom November 2024) bewilligte jedoch eine finanzielle Unterstützung, die in 2 Jahresraten ausgezahlt wird³⁰.

Ein Gremienbeschluss ist bindend, künftig ist demgemäß vorzugehen.

Volksschule

Im Schuljahr 2024/2025 besuchten insgesamt 93 Schüler in 8 Klassen die Volksschule. Die laufenden Gesamtausgaben (ohne Gastschulbeiträge und Investitionen) banden in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich rund 111.100 Euro pro Jahr und stiegen im Folgejahr auf rund 142.500 Euro.

Rund die Hälfte der Gesamtaufwendungen betraf das Reinigungspersonal mit insgesamt 1,51 PE und den anteiligen Schulwart (VS und MS), welcher direkt im Wege der Personalverrechnung zugeordnet wird³¹. Der Personalaufwand im Jahr 2024 inkludiert eine Abfertigungsleistung an den ehemaligen Schulwart (rund 44.000 Euro).

Die höheren Gesamtaufwendungen im Jahr 2024 sind auch auf vermehrte Kleininvestitionen zurückzuführen, wobei der Ankauf von Schiebetürschränken und Multimediageräten (Tablets, Notebook) heraussticht. Die Gemeinde holte für die Ankäufe wiederum keine Vergleichsangebote ein (siehe dazu Thema Auftragsvergaben).

²⁸ Darin können auch eingeräumte Nutzungsrechte und Haftungsfragen mitaufgenommen werden.

²⁹ Beispielsweise Sanierung der Tennisplätze rund 8.900 Euro

³⁰ 2024: 6.800 Euro und 2025: rund 6.700 Euro

³¹ 25 % Volksschule und 75 % Mittelschule

Ganztagschulen

In der Volksschule wird seit dem Schuljahr 2012/2013 eine schulische Tagesbetreuung angeboten. Ein externer Rechtsträger stellt das Betreuungspersonal für den Freizeitteil im Rahmen einer ganztägigen Schulform (GTS) zur Verfügung. Mit Beginn des Schuljahrs 2023/2024 wird die Nachmittagsbetreuung 5-gruppig geführt.

Der laufende Betrieb der Nachmittagsbetreuung konnte im Prüfungszeitraum mit den vereinnahmten Elternbeiträgen (Rechtsträger) und den laufenden Transferzahlungen vom Land OÖ bedeckt werden. Die Gebarung der Nachmittagsbetreuung wird unter dem Ansatz „211100“ dargestellt.

Die Gebarung der GTS ist auf dem Ansatz „211800 – Volksschule GTS“ zu verbuchen.

In der Mittelschule bietet die Gemeinde seit dem Schuljahr 1980/1981 eine Nachmittagsbetreuung ebenfalls im Rahmen einer ganztägigen Schulform (GTS) in verschränkter Abfolge an. Bei der GTS in Ulrichsberg wechseln sich Unterrichts-, Lern- und Freizeiteinheiten am Nachmittag über ab. Das Mittagessen wird von der schulinternen Schülerausspeisung zur Verfügung gestellt. Die Gebarung der GTS wird unter dem Ansatz „212100 – Schülerbetreuung“ dargestellt.

Die Gebarung der GTS ist auf dem Ansatz „212800 – Mittelschule GTS“ zu verbuchen.

Die GTS wird von den schuleigenen Lehrern geführt. Für die Abgeltung der Tätigkeiten leistete die Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 einen Kostenersatz von jährlich durchschnittlich rund 36.900 Euro. Der Elternbeitrag belief sich im Prüfungszeitraum auf monatlich 106 Euro pro Schulkind. Nach Erhalt der Elternbeiträge musste die Gemeinde dennoch pro Jahr rund 18.600 Euro beitragen, da die Gemeinde keine Landesförderungen vereinnahmte. Auch konnte keine Tarifordnung vorgelegt werden.

Die Gemeinde hat für das Leistungsangebot eine Tarifordnung zu beschließen. Darüber hinaus ist zur Bedeckung der Personalkosten (Freizeitteil) um Landesförderung anzusuchen.

Mittelschule

Im Jahr 2022 verursachte die Mittelschule Gesamtaufwände von rund 250.900 Euro, die bis zum Jahr 2024 auf rund 330.100 Euro³² anstiegen. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben im Prüfungszeitraum:

| Jahr | 2022 | 2023 | 2024 |
|----------------------------|--------------|--------------|--------------|
| Personalausgaben | 100.564 Euro | 144.485 Euro | 163.981 Euro |
| Wärmebezug und Stromkosten | 45.748 Euro | 54.015 Euro | 55.575 Euro |
| Investitionen | 17.808 Euro | 7.993 Euro | 27.758 Euro |
| Transportkosten | 5.015 Euro | 10.191 Euro | 10.989 Euro |

Die Personalkosten betrafen ebenfalls die Reinigungskräfte mit insgesamt 2,19 PE sowie anteilig den Schulwart (VS und MS). Die höheren Aufwendungen in den Jahren 2023 und 2024 standen im Zusammenhang mit 2 Abfertigungsleistungen von insgesamt rund 68.400 Euro.

Die größte Investition im Jahr 2024 war der Ankauf von 3 Stück Whiteboards inklusive Elektroinstallation in Höhe von rund 25.400 Euro. Ein entsprechender Gemeindevorstandsbeschluss (November 2024) sowie Vergleichsangebote liegen auf. Für diverse Investitionen im Jahr 2022³³ holte die Gemeinde wiederum keine Vergleichsangebote ein (siehe dazu Thema Auftragsvergaben).

Die Pflichtschule wird als Informatik- und Sportmittelschule geführt. Durch die regelmäßige Teilnahme an sportlichen Schulwettkämpfen auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene ergaben sich im Prüfungszeitraum Transportkosten von jährlich durchschnittlich rund 8.600 Euro.

³² Ohne Gastschulbeiträge und Investitionen

³³ Kaffeemaschine rund 1.300 Euro, Trampolin rund 2.200 Euro und AirTrack Matte rund 3.749 Euro

Gastschulbeiträge

Volksschule

Die Marktgemeinde Ulrichsberg leistete im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge in Höhe von jährlich rund 3.800 Euro. Im Gegensatz erhielt die Gemeinde im Vergleichszeitraum jährlich rund 2.900 Euro von den umliegenden Gemeinden.

Mittelschule

Im Schuljahr 2024/2025 besuchten insgesamt 174 Schüler die Mittelschule, wovon rund 60 % (109 Schüler) aus Nachbargemeinden stammten. Daraus errechnete sich zu den laufenden Nettoausgaben eine Kopfquote von 2.051 Euro (Schulerhaltungsaufwand geteilt durch die Anzahl der Schüler). Somit vereinnahmte die Gemeinde durchschnittlich rund 183.600 Euro pro Jahr. Ausgabenseitig musste ein Gastschulbeitrag von insgesamt rund 14.200 Euro geleistet werden.

Turnhallen

Im Schulkomplex der Volks- und der Mittelschule befinden sich 2 Turnäle, die außerhalb der Unterrichtszeit von sportspezifischen Vereinen und Gruppierungen und sonstigen Vereinen und Organisationen genutzt werden können. Nach den Landesempfehlungen aber auch in Anlehnung an § 12 Abs. 4 OÖ. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Seit dem Jahr 2024 besteht eine Tarifordnung.

Die Gemeinde verbuchte im Jahr 2024 Einzahlungen aus dieser Nutzung von insgesamt rund 1.300 Euro. Die Turnäle sind für die außerschulische Verwendung täglich von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr buchbar, sofern der Schulbetrieb diese nicht für schulische Zwecke benötigt.

Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.

Essen auf Rädern

Die Marktgemeinde Ulrichsberg bietet die Aktion „Essen auf Rädern“ an. Die Portionen bereitet das Bezirksalten- und Pflegeheim Ulrichsberg zu. Die Auslieferung der Essensportionen erfolgt von Privaten, die entsprechendes Kilometergeld erhalten. Im Jahr 2023 konnte die Einrichtung einen geringfügigen Überschuss von rund 400 Euro erzielen. Hingegen ergaben sich in den Jahren 2022 und 2024 Abgänge von jährlich durchschnittlich rund 1.200 Euro, die auf Investitionen (Ankäufe Geschirr) zurückzuführen sind. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass für diese Aktion ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen ist.

Der SHV Rohrbach erhöhte mit Dezember 2024 den Menüpreis auf 8,91 Euro brutto. Zur Abdeckung der eigenen Kosten (Transport, Kleininvestitionen etc.) erhöhte die Gemeinde mit Jänner 2025 den Portionspreis auf 10,90 Euro brutto. Die Gemeinde verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung keine Verwaltungskostentangente.

Um ein wahres Kostenbild zu erzielen, hat die Gemeinde die tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten zu erheben und diese in Form einer Verwaltungskostentangente ausgabenseitig darzustellen. Zusätzlich sollte eine jährliche Investitionspauschale einkalkuliert werden, damit mögliche Neuanschaffungen von Betriebsausstattungen abgedeckt werden können. In Zukunft ist auf eine ausgabendeckende Führung der Einrichtung „Essen auf Rädern“ zu achten.

Feuerwehrwesen

In der Marktgemeinde Ulrichsberg bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren, die FF Ulrichsberg und die FF Ödenkirchen. Das 4-torige Feuerwehrhaus Ulrichsberg wurde im September 2024 eröffnet. Die FF Ulrichsberg erhielt im Jahr 2022 für das alte RLF-A 2000 keine gültige § 57 Plakette mehr, woraufhin die Gemeinde zwischenzeitlich als Ersatz ein gebrauchtes TLF-A 2000 ankaufte. Im Jahr 2024 erhielt die Gemeinde gemäß Beschaffungsprogramm folglich ein neues RLF-A 4000. Darüber hinaus ist in den Planjahren 2025 bis 2029 kein Fahrzeugankauf vorgesehen.

Die Aufwendungen je Einwohner (ohne Investitionen) für die Freiwilligen Feuerwehren³⁴ lagen im Jahr 2022 bei rund 18,80 Euro. Die Ausgaben lagen über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Der Hauptgrund für die Überschreitung lag am umfangreichen Ankauf von Einsatzbekleidung in Höhe von insgesamt rund 35.000 Euro, die die Gemeinde jedoch auf verschiedene Haushaltskonten³⁵ verbuchte.

*Es wird darauf hingewiesen, dass geringwertige Wirtschaftsgüter (beispielsweise Einsatzbekleidung) als Aufwand (Konto 400) zu verbuchen sind, hingegen Kleininvestitionen (Konto 0**) aktiviert werden müssen. Darüber hinaus dürfen Mittelverwendungen für den gleichen Einzelzweck nicht zu Lasten verschiedener Konten geleistet werden.*

Der Gemeinderat hat am 6. März 2025 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung sowie am 7. April 2024 eine neue Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen. Einzahlungen waren in den Rechenwerken durch Einsatzverrechnungen ersichtlich.

Friedhof

Der Friedhof wird von der Pfarre betrieben. Die Einnahmen aus den Grabgebühren verbleiben gänzlich bei der Pfarre. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erhaltung der Aufbahrungshalle einschließlich der Betriebskosten, da diese im Gemeindeeigentum steht. In der Aufbahrungshalle sind auch ein Obduktionsraum und ein Raum für den Totengräber situiert. Ein öffentliches WC ist angrenzend angebaut.

Die Gemeinde verpachtet den Aufbahrungs- und Obduktionsraum an ein Bestattungsunternehmen, wofür ein Pachtvertrag seit dem Jahr 1996 auf unbestimmte Zeit vorliegt. Der Pachtzins beträgt seit Vertragsbeginn 73 Euro jährlich, da die Vertragsparteien keine Wertsicherung vereinbart haben. Die Nutzungsgebühr für die Aufbahrungshalle pro Todesfall vereinnahmt der Pächter.

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Aufbahrungshalle Abgänge von jährlich durchschnittlich rund 1.400 Euro. Die Ausgaben umfassen neben geringfügigen Instandhaltungen auch sämtliche Betriebskosten für die Aufbahrungshalle, wobei einen Teil die Räumlichkeiten des Bestattungsunternehmen betreffen.

Grundlegend wird festgehalten, dass der Bereich Friedhof ausgeglichen zu führen ist. Die Gemeinde hat mit dem Pächter einen neuen Vertrag auszuarbeiten, wobei das Augenmerk auf eine Ausgabendeckung (ohne Aufwände für das öffentliche WC und Raum für den Totengräber) einschließlich einer künftigen Wertsicherung zu legen ist.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen der Gemeinde für Strom lagen im Jahr 2022 bei rund 75.000 Euro und stiegen in den Folgejahren 2023 und 2024 auf jährlich durchschnittlich rund 122.800 Euro. Von Oktober 2022 bis September 2024 bestand ein Stromliefervertrag, der einen Arbeitspreis von 18,30 Cent netto pro kWh zeigte. Die Mehrkosten ergaben sich durch die signifikante Arbeitspreiserhöhung. Der aktuelle Stromliefervertrag (bis Ende 2026) zeigt einen Arbeitspreis (Fixpreisangebot) zwischen 12,30 Cent und 10,76 Cent netto pro kWh, welcher sich jährlich verringt.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Die gemeindeeigene Kläranlage und das Hallenbad binden in Summe rund die Hälfte der Stromkosten. Die Gemeinde führt keine Energiebuchhaltung. In einer sogenannten Energiebuchhaltung sollten Daten über den Stromverbrauch erhoben werden. Aus den Resultaten sind mögliche Einsparpotenziale abzulesen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.

Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Energiebuchhaltung geführt werden. Da Einsparungen nur über den Verbrauch möglich sein werden, wird der Gemeinde empfohlen, Aufzeichnungen³⁶ zu führen.

³⁴ Gesamtaufwendungen: rund 57.600 Euro

³⁵ 1/163/400: rund 26.500 Euro und 1/163/042: rund 10.500 Euro

³⁶ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

Gemeindeeigene Kläranlage – Energieabgabenvergütung

Grundgedanke der Energieabgabenvergütung ist, energieintensive Betriebe, welche durch die Energieabgaben stärker belastet werden, durch das Einziehen einer oberen Grenze bei der Energieabgabe zu entlasten. Die Gemeinde hat nach Beantragung Einnahmen in den vergangenen Jahren erhalten.

Die Höhe der Elektrizitätsabgabe beträgt 1,5 Cent/kWh. Aufgrund der gestiegenen Energiekosten senkte der Bund (Entlastungsmaßnahme) die Abgabe für den Zeitraum Mai 2022 bis Dezember 2024 auf 0,1 Cent/kWh. Für diese Zeitspanne waren diesbezüglich keine Rückvergütungen mehr zu erwarten. Der Antrag muss spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebbracht werden.

Sofern die Entlastungsmaßnahmen enden, sollte wiederum um Vergütung angesucht werden.

Energieverbrauch – Wärme

Die Marktgemeinde Ulrichsberg beheizt sämtliche gemeindeeigene Objekte (im Ortszentrum) mit Nahwärme. Im Feuerwehrhaus Ödenkirchen ist eine Elektroheizung verbaut. Die Gesamtaufwendungen lagen im Jahr 2022 bei rund 106.900 Euro und stiegen in den Folgejahren 2023 und 2024 auf jährlich durchschnittlich rund 116.300 Euro. Dies ist auf die allgemeine Inflation (Teuerung) zurückzuführen.

Für sämtliche Verbrauchsstellen zeigte die Jahresabrechnung 2023/24 einen durchschnittlichen Preis von rund 121 Euro pro MWh und liegt im vorgegebenen Rahmen des Schreibens des Landes OÖ über Biomasseheizungen.

Die buchhalterische Darstellung der Wärmekosten wird unter dem Ansatz „871 – FernwärmeverSORGUNG“ dargestellt, wobei die Gemeinde die einzelnen Aufwendungen der gemeindeeigenen Gebäude in Form von Vergütungsleistungen (einnahmen- und ausgabenseitig) verrechnet.

Wärmebezüge sind grundsätzlich unter dem Konto „6002“ zu verbuchen. Daher wird empfohlen, den Ansatz „871“ nicht mehr zu verwenden und eingehende Rechnungen direkt bei der jeweiligen Einrichtung ausgabenseitig unter dem Konto „6002“ zu verbuchen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 37.500 Euro, wobei in den Jahren 2022 und 2023 große Divergenzen zu sehen waren. Dies ergab sich, da Ende 2022 irrtümlich auch der Prämienaufwand für das Jahr 2023 zur Anweisung kam.

Die höchsten Prämienzahlungen verursachen das Amtshaus, die Sportmittelschule und die Abwasserbeseitigung einschließlich Kläranlage. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen beispielsweise auch eine Dienstfahrten-Kollisionskasko, eine Kollektivunfallversicherung und eine Rechtsschutzversicherung. Seit dem Jahr 2023 besteht auch eine Vollkaskoversicherung für Feuerwehrfahrzeuge (Blaulichtversicherung).

Die Aufwendungen lagen im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 bei durchschnittlich rund 12 Euro je Einwohner und geringfügig über dem Mittelwert. Dies resultiert mitunter durch die zu leistende Prämie für die gemeindeeigene Kläranlage und den generell umfassenden Versicherungsschutz.

Die Versicherungsverträge bestehen fast ausschließlich bei einer Versicherung. Im Jahr 2022 führte ein Makler eine Durchsicht der Versicherungsverträge durch, wobei das Verhandlungsresultat geringfügige Verbesserungen zeigte. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Instandhaltungen

Der Instandhaltungsaufwand der Gemeinde lag im Jahr 2022 bei rund 183.900 Euro und erhöhte sich bis zum Jahr 2024 auf rund 242.600 Euro. Die Mehrkosten ergaben sich im Wesentlichen in den Bereichen Abwasserbeseitigung, Bauhof und Schutzwasserbau:

| Jahr | 2022 | 2023 | 2024 |
|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Auszahlungen | 183.851 Euro | 206.272 Euro | 242.647 Euro |

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben der Jahre 2022 bis 2024:

| Jahr | 2022 | 2023 | 2024 | Summe |
|---------------------------|--------|--------|--------|-----------------|
| | | | | Beträge in Euro |
| Gemeindestraßen | 50.147 | 50.277 | 35.886 | 136.309 |
| Bauhof | 18.327 | 28.154 | 37.762 | 84.243 |
| Sport- und Freizeitanlage | 18.563 | 15.021 | 22.072 | 55.656 |
| Abwasserbeseitigung | 13.909 | 36.996 | 37.948 | 88.853 |
| Freiwillige Feuerwehren | 12.241 | 21.777 | 14.862 | 48.880 |
| Hallenbad | 13.150 | 14.772 | 11.338 | 39.260 |
| Mittelschule | 15.515 | 5.489 | 13.787 | 34.791 |
| Loipenpräparierung | 20.599 | 599 | 12.487 | 33.684 |
| Schutzwasserbau | 0 | 0 | 20.459 | 20.459 |

Bauhof

Der höhere Instandhaltungsaufwand im Jahr 2024 ergab sich hauptsächlich im Fuhrpark, wobei vor allem vermehrte Reparaturen beim Radlader (Baujahr 2016) und beim Steyr-Traktor (Baujahr 2011) sowie beim Antrieb vom Schiebetor herausstechen.

Abwasserbeseitigung

Die Gesamtausgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung umfassen auch Aufwände für die Kläranlage, wobei für die Jahre 2023 und 2024 jährlich durchschnittlich rund 22.600 Euro an Aufwendungen aufgebracht werden mussten.

Schutzwasserbau

Eine signifikante Ausgabenposition im Jahr 2024 nahm das Entfernen der Verlandungsflächen durch Ausbaggern beim Naturflussbad der Großen Mühl ein.

Bei stichprobenartiger Durchsicht einzelner Belege war zu ersehen, dass die Gemeinde Ausgaben den Instandhaltungen zuordnete, obwohl richtigerweise andere Konten verwendet hätten werden müssen:

| Jahr | Belegbezeichnung | richtige Zuordnung | Betrag |
|------|------------------------------------|--------------------|------------|
| 2022 | Böschungsmähen | 1/612/728 | 3.398 Euro |
| 2022 | Jahresgebühr Bankomatkassa | 1/910/659 | 160 Euro |
| 2022 | Benützungsgebühr (vierteljährlich) | 1/010/728 | 146 Euro |
| 2023 | Kleinspeicher | 1/240/400 | 546 Euro |
| 2023 | Waschmaschine | 1/212/400 | 388 Euro |
| 2023 | Blumenschalen für Kriegerdenkmal | 1/362/400 | 240 Euro |
| 2024 | Nutzungsgebühr | 1/010/728 | 184 Euro |
| 2024 | Datennetzwerk Kindergarten | 1/240/728 | 769 Euro |
| 2024 | Entschädigung Flussfischerei | 1/639/764 | 200 Euro |

Im Hinblick auf die VRV 2015 wird generell empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 Interessentenbeiträge von insgesamt rund 222.100 Euro, die sie großteils der investiven Gebarung zuführte.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 11.400 Euro.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2022 bis 2024 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 79.200 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß in der operativen Gebarung belassen.

Der Gemeinderat (Beschluss vom 15. Dezember 2022) erhöhte die Erhaltungsbeiträge für die Bereiche Wasser und Kanal auf 24 Cent bzw. 48 Cent je Quadratmeter. Die Gemeinden werden gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Der Gemeinderat hat dahingehend zu beraten, inwieweit eine Valorisierung (Erhöhung) im Zusammenhang mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 zweckmäßig erscheint.

Parzelle – 2362

Die Gemeinde hob für das Grundstück „2362“ bis zum Jahr 2017 Erhaltungsbeiträge Kanal ein. Aufgrund der Bebauung des Grundstücks im Jahr 2017 erfolgte eine Grundstücksteilung. Für das nunmehr kleinere Grundstück „2362/1“ unterblieb die weitere Vorschreibung, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Da das Grundstück nach wie vor im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen ist, sollte umgehend die festgelegte Gemeindeabgabe vorgeschrieben werden. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Verkehrsflächenbeitrag

Im Prüfungszeitraum vereinnahmte die Gemeinde Verkehrsflächenbeiträge von insgesamt rund 98.600 Euro, die die Gemeinde fast zur Gänze der investiven Gebarung zuführte.

Anschlussgebühren sind grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Wasser- oder Kanalnetz fällig. Gemäß § 19 Oö. Bauordnung 1994 ist ein Verkehrsflächenbeitrag bereits anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes aufgeschlossen sind, zu entrichten. Zu ersehen war, dass die Gemeinde die Verkehrsflächenbeiträge erst ca. ein Jahr nach den Anschlussgebühren vorschreibt.

Die Gemeinde hat etwaige Verkehrsflächenbeiträge zeitnah bereits nach der Erteilung einer Baubewilligung dem Bauwerber vorzuschreiben.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümer:innen gemacht werden. Im Rahmen der Bauverwaltung (Ansatz 031) fielen im Prüfungszeitraum Aufwendungen von insgesamt rund 8.600 Euro an, die zur Gänze den Widmungswerbern weiterverrechnet werden konnten.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt auch bei der 15-jährigen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren).

Infrastrukturkostenbeitrag

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (ua. die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung etc.) anfallen.

Im Falle der Errichtung einer Gemeindestraße und/oder eines Kanals zur Erschließung eines neu zu widmenden Grundstücks legte die Gemeinde im Jahr 2022 (GR-Grundsatzbeschluss vom September 2022) einen Infrastrukturkostenbeitrag von 6 Euro/m² fest. Mit diesem Beitrag können jedoch die Ausgaben nicht abgedeckt werden und der Gemeinde entstehen dadurch hohe Kosten zur Errichtung der Infrastruktur (Kanal, Straße, Beleuchtung etc.). Angemerkt wird, dass nach Baufertigstellung auch die Anschlussgebühren gemäß Oö. Interessentenbeiträgegesetz 1958 vorzuschreiben sind.³⁷

Es wird empfohlen, künftig die gesamten Aufschließungskosten in den Infrastrukturkostenvereinbarungen zu berücksichtigen. Jedoch dürfen die anfallenden Kosten, auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge, nicht überschritten werden.

Bereitstellungsgebühr

Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Für diese Fälle ist die Zahlung der Mindestanschlussgebühr vorgesehen. Ist das unbebaute Grundstück einmal angeschlossen, so sind mangels Festlegung in der Gebührenordnung keine weiteren Zahlungen vom Anschlusswerber für den Betrieb zu bezahlen. Damit kommt es zu einem geldwerten Vorteil gegenüber anderen Benützern, welche entweder die Benützungsgebühren oder die Erhaltungsbeiträge bezahlen müssen.

Um die Bevorzugung für unbebaute Grundstücke zu vermeiden, wofür nur die Mindestanschlussgebühr, jedoch kein Beitrag zu den laufenden Kosten zu leisten ist, sollten in den Gebührenordnungen Bereitstellungsgebühren als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) vorgesehen werden.

Die Gemeinde sollte die Gebührenordnungen ändern und eine Bereitstellungsgebühr für unbebaute, angeschlossene Grundstücke (in Höhe der Erhaltungsbeiträge) vorsehen.

Freizeitwohnungspauschale

Seit dem Jahr 2019 müssen die Eigentümer einer Wohnung in Oberösterreich eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) entrichten, wenn sie eine Wohnung besitzen, die leer steht bzw. während eines Kalenderjahres länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benutzt wird. Basis dazu sind die Bestimmungen im Oö. Tourismusgesetz 2018 (Oö. TG 2018), welche die oberösterreichischen Gemeinden zur Einhebung verpflichten. 95 % der jeweiligen Grundbeträge gehen an den Tourismusverband, die restlichen 5 % sowie der vom Gemeinderat beschlossene Zuschlag verbleiben bei der Gemeinde.

Die Freizeitwohnungspauschale im Jahr 2024 beträgt für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 86,40 Euro³⁸ pro Jahr. Für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche beträgt die Pauschale pro Jahr 129,60 Euro³⁹. Die Gemeinde hebt seit dem Jahr 2020 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale von jeweils 150 % ein. Dadurch konnten im Jahr 2024 Einzahlungen von insgesamt

³⁷ Unabhängig von der Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrags sind die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal nach § 1 Abs. 1 Oö. Interessentenbeiträgegesetz 1958 (Netzzutrittsentgelt) vorzuschreiben.

³⁸ das 36-fache der jeweiligen Ortstaxe

³⁹ das 54-fache der jeweiligen Ortstaxe

rund 8.500 Euro erzielt werden. Der Gemeindeanteil für die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale (5 %) wird korrekt unter dem Ansatz „900“ und der Gemeindezuschlag unter dem Ansatz „920“ verbucht.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung von und der Zubau an Objekten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und dies hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde weist im AGWR insgesamt rund 115 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für 23 Einträge liegen ältere Baubewilligungsanzeigen aus dem Jahr 1993 bis 2017 vor, für die nach wie vor ein offener Baustatus vorliegt. In der Praxis wird temporär die Zusendung der Unterlagen direkt an das Finanzamt gelebt, wobei im Zuge von Stichproben vereinzelt Unschärfen zu ersehen waren. Die Gemeinde hat noch während der Gebarungsprüfung mit der Bearbeitung der noch offenen Bauvorhaben im AGWR begonnen. Da es sich bei der Grundsteuer um eine zentrale gemeindeeigene Steuer handelt, sollte die ordnungsgemäße Einhebung in der vorgesehenen Höhe für die Gemeinde oberste Priorität haben.

Die Marktgemeinde Ulrichsberg sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche verbunden sind.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgaben-grenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

| | 2022 | 2023 | 2024 |
|---------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Repräsentationsausgaben (Euro) | | | |
| Rechtlicher Rahmen (1,5 %o) | 10.487 | 11.017 | 12.074 |
| Budgetansatz | 3.500 | 3.500 | 3.500 |
| Auszahlungen | 1.593 | 1.210 | 2.848 |
| Inanspruchnahme in % | 46 | 35 | 81 |
| Verfügungsmittel (Euro) | | | |
| Rechtlicher Rahmen (3 %o) | 20.974 | 22.034 | 24.148 |
| Budgetansatz | 8.000 | 8.000 | 13.000 |
| Auszahlungen | 6.319 | 6.001 | 9.032 |
| Inanspruchnahme in % | 79 | 75 | 69 |

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche wurde im Prüfungszeitraum durchschnittlich zu rund 68 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2024 wurden für beide Zwecke rund 11.900 Euro bzw. 3,87 Euro je Einwohner verausgabt. Dem Bürgermeister kann ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht von getätigten Zahlungen konnte keine unsachgemäße Verwendung von Repräsentationsausgaben oder Verfügungsmitteln festgestellt werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen (jeweils 5 Sitzungen).

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig und beschränken sich nicht nur auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, sondern umfassen neben der Ordnungsmäßigkeit auch die Aspekte der Rechtmäßigkeit in der Gebarungsführung.

Beispielsweise wird angeregt, in seinen Sitzungen auch die Darlehensgebarung sowie weiterhin die Problematik der offenen Forderungen zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Diesbezüglich wird im Besonderen auch auf die Vorgaben der Bundesabgabenordnung hingewiesen.

Investitionen

Bei den investiven Einzelvorhaben wurden im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 Auszahlungen von insgesamt rund 5.643.100 Euro⁴⁰ getätigt. Die folgende Tabelle zeigt die Überschüsse sowie den Fehlbetrag, welcher aus Vorjahren übernommen werden musste:

| Jahr | Überschuss/Abgang | RA Vorjahre | RA Gesamt |
|---------|-------------------|---------------|---------------|
| RA 2022 | -101.445 Euro | 167.159 Euro | 65.714 Euro |
| RA 2023 | -211.831 Euro | 65.714 Euro | -146.118 Euro |
| RA 2024 | 239.766 Euro | -146.674 Euro | 93.092 Euro |

Die Abgänge in den Jahren 2022 und 2023 stammen im Wesentlichen aus den Fehlbeträgen beim investiven Einzelvorhaben „Neubau Feuerwehrhaus Ulrichsberg“. Die Gemeinde erhielt im Jahr 2024 zu diesem Vorhaben Bedarfszuweisungen und ein genehmigtes Eigenmittlersatzdarlehen, womit sich bei den investiven Einzelvorhaben in Summe ein Gesamtüberschuss ergab.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Haushaltsjahr 2025 für investive Einzelvorhaben bei 53 % mit einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro. Die Gemeinde zählt seit dem Jahr 2025 zu den Härteausgleichsgemeinden. In Verbindung mit der niedrigen Förderquote ist die Umsetzung zukünftiger investiver Einzelvorhaben schwer möglich. Auch das Eigenmittlersatzdarlehen wirkt sich erschwerend aus, da der Annuitätendienst voraussichtlich aus den Ansparmitteln aus dem Verteilvorgang 2 (HAF-2-Mittel) zu erbringen sein wird.

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahrs 2024 ein kumulierter Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses:

| Vorhaben | Fehlbetrag/ Überschuss | geplante Finanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse |
|---------------------------------------|---------------------------|--|
| Zubau Kindergarten | -204.391 Euro | Finanzierungsplan besteht, Bedeckung mit in Aussicht gestellten Fördermitteln |
| Abwasserbeseitigung, „BA 23“ | -30.279 Euro | Bedeckung im Jahr 2025 mit Rücklage |
| Ankauf Rüstlöschfahrzeug „RLF-A 4000“ | -20.000 Euro | Bedeckung mit Kostenbeitrag der FF Ulrichsberg im Jahr 2025 |
| Abwasserbeseitigung, „BA 24“ | 221 Euro | Laufendes Vorhaben |
| Wasserversorgung, Seitelschlag | 3.410 Euro | Laufendes Vorhaben |
| Thermische Sanierung Kindergarten | 19.957 Euro | Finanzierungsplan besteht, wird für weitere Ausgaben im Jahr 2025 verwendet |
| Adaptierung Heizung Heimathaus | 22.663 Euro | Laufendes Vorhaben, Vorhaben wird im Jahr 2025 abgeschlossen |
| Neubau Gemeindestraßen | 25.361 Euro | Laufendes Vorhaben |
| Sanierung Gemeindestraßen | 73.586 Euro | Laufendes Vorhaben |
| Neubau Feuerwehrhaus Ulrichsberg | 349.238 Euro | Finanzierungsplan besteht, Vorhaben im Jahr 2025 abgeschlossen (endabgerechnet) |

⁴⁰ ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wickelte die Gemeinde verschiedene Maßnahmen ab, die (fast) zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die unten angeführten Projekte:

- Neubau Feuerwehrhaus Ulrichsberg
- Zubau Kindergarten
- Thermische Sanierung Kindergarten
- Adaptierung Heizung Heimathaus
- Ankauf „RLF-A 4000“
- Sanierung Straße „Lusweg“
- Sanierung Gemeindestraßen
- Neubau Gemeindestraßen
- Bauprogramm „WEV“
- Abwasserbeseitigung „BA 22“
- Abwasserbeseitigung „BA 23“
- Abwasserbeseitigung „BA 24“

Im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 setzte die Marktgemeinde Ulrichsberg eine Vielzahl von Projekten um. Hierzu sticht vor allem das investive Einzelvorhaben „Neubau Feuerwehrhaus Ulrichsberg samt Bergrettungsstelle Aigen“ heraus. Dieses Großbauvorhaben und der Ankauf des Rüstlöschfahrzeugs „RLF-A 4000“ mussten teilweise fremdfinanziert werden. Weiters realisierte die Gemeinde mehrere Projekte in den Bereichen Straßen- und Siedlungswasserbau.

Aufgrund der finanziellen Gegebenheiten konnte nur im Jahr 2022 ein reiner Zuführungsbeitrag in Höhe von rund 41.800 Euro von der operativen an die investive Gebarung zur Verfügung gestellt werden.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2025 bis 2029 Auszahlungen von insgesamt 2.559.300 Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen hauptsächlich das Voranschlagsjahr 2025 und im Wesentlichen den Zubau Kindergarten (Priorität: 1), die Wasserversorgung Seitelschlag (Priorität 4) und die Sanierung und Erweiterung des Loipenhauses (Priorität 5).

Eine Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben hat der Gemeinderat beschlossen. Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) im MEFP zeigt für das Jahr 2025 einen negativen Saldo von 1.215.900 Euro. Ist dieser negativ, können die geplanten Investitionen nicht mit den operativen Überschüssen gedeckt werden. Die Gemeinde erhält hierzu verschiedene Fördermittel (LZ, BZ und Tourismus) und plant ein Siedlungswasserbaudarlehen ein. Die Jahre 2026 bis 2029 im MEFP zeigen positive Salden.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Auftragsvergaben

Bei der stichprobenartigen Durchsicht war zu ersehen, dass die Gemeinde im Vorfeld sehr oft bei der Auftragsvergabe keine Vergleichsangebote einholte. Hierzu folgende Beispiele:

- Ankauf Waschmaschine (Kindergarten),
Auftragssumme rund 900 Euro, keine Vergleichsangebote
- Ankauf Kühlschrank (Volksschule),
Auftragssumme rund 1.400 Euro, keine Vergleichsangebote
- Ankauf 2 Tablets und 1 Notebook (Volksschule),
Auftragssumme rund 2.700 Euro, keine Vergleichsangebote
- Ankauf Kaffeemaschine, Trampolin und AirTrack Matte (Mittelschule),
Auftragssumme rund 7.200 Euro, keine Vergleichsangebote
- Ankauf Geschirrspüler (Holzschaubauhaus Moldaublick),
Auftragssumme rund 2.600 Euro, keine Vergleichsangebote

Das Bundesvergabegesetz bildet die Grundlage zur Wahl des Ausschreibungsverfahrens. Aufgrund der Auftragssummen kam die Direktvergabe zur Anwendung. Ist eine Ausschreibung von Aufträgen nicht zwingend vorgesehen, so sind aus wirtschaftlichen Gründen zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen und der daraus hervorgehende Billigstbieter zu betrauen.

Zur Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sollte die Gemeinde auch bei einer Direktvergabe mehrere unverbindliche Preisauskünfte bzw. Angebote einholen. Die Prüfung der Preisangemessenheit ist schriftlich festzuhalten (§ 46 Abs. 4 BVerG 2018).

Schlussbemerkung

Die Marktgemeinde Ulrichsberg gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 20. November 2025 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobrleuten sowie dem Amtsleiter und den Buchhalterinnen die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

HR Mag. Valentin Pühringer